



HOTEL & GASTRO
UNION
1886

STAND DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2021

STATUTEN

und Statutarische Reglemente
der Hotel & Gastro Union

Statuten Hotel & Gastro Union

Kapitel 1: Die Berufsorganisation Hotel & Gastro Union	2
Kapitel 2: Zweck der Hotel & Gastro Union.....	3
Kapitel 3: Mittel der Hotel & Gastro Union.....	4
Kapitel 4: Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union	6
<i>Kapitel 4.1: Beitritt zur Hotel & Gastro Union</i>	<i>6</i>
<i>Kapitel 4.2: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</i>	<i>6</i>
<i>Kapitel 4.3: Mitgliederbeitrag</i>	<i>7</i>
<i>Kapitel 4.4: Ehrungen der Hotel & Gastro Union.....</i>	<i>9</i>
<i>Kapitel 4.5: Austritt und Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union</i>	<i>9</i>
Kapitel 5: Organe der Hotel & Gastro Union.....	11
<i>Kapitel 5.1: Delegiertenversammlung.....</i>	<i>11</i>
<i>Kapitel 5.2: Zentralvorstand.....</i>	<i>16</i>
<i>Kapitel 5.3: Geschäftsleitung</i>	<i>19</i>
Kapitel 6: Die Berufsverbände in der Hotel & Gastro Union.....	21
<i>Kapitel 6.1: Grundlagen</i>	<i>21</i>
<i>Kapitel 6.2: Aufgaben der Berufsverbände.....</i>	<i>22</i>
<i>Kapitel 6.3: Organe der Berufsverbände</i>	<i>24</i>
<i>Kapitel 6.4: Ehrungen der Berufsverbände.....</i>	<i>29</i>
Kapitel 7: Die Regionen der Hotel & Gastro Union.....	30
<i>Kapitel 7.1: Grundlagen</i>	<i>30</i>
<i>Kapitel 7.2: Leistungsauftrag</i>	<i>30</i>
<i>Kapitel 7.3: Die Regionalversammlung</i>	<i>31</i>
<i>Kapitel 7.4: Der Regionalvorstand.....</i>	<i>31</i>
<i>Kapitel 7.5: Netzwerke</i>	<i>33</i>
<i>Kapitel 7.6: Finanzierung der Regionen.....</i>	<i>35</i>
Kapitel 8: Schlussbestimmungen	36

Kapitel 1: Die Berufsorganisation Hotel & Gastro Union

1. Die Schweizerische Berufsorganisation **Hotel & Gastro Union** ist ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Luzern. Er ist im Handelsregistereingetragen.

Die Berufsorganisation ist am 8. Oktober 1886 in Luzern unter dem Namen «Union Helvetia» als Selbsthilfeorganisation der Schweizer Hotelangestellten gegründet worden. Die «Union Helvetia, Schweizerischer Zentralverband der Hotel- und Restaurant-Angestellten» (UH) heisst seit der Delegiertenversammlung vom 17./18. Oktober 2000 «Hotel & Gastro Union».
2. Die Hotel & Gastro Union vereint alle Arbeitnehmer und Berufsangehörigen - Kader und Mitarbeiter, Auszubildende und Lernende, Vollzeit- und Teilzeitarbeitende, Frauen und Männer, Schweizer und Ausländer – zu solidarischem Handeln in einer gemeinsamen Angestellten-, Berufs- und Kaderorganisation für die Hotellerie, die Gastronomie und die Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche.
3. Unter Hotellerie und Gastronomie versteht die Hotel & Gastro Union alle Arten von Gastbetrieben, Produktionsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Ausbildungsinstitutionen von Hotellerie, Restauration, Systemgastronomie, Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie, Kollektivhaushalt und Catering, wo Beherbergung und Verpflegung und damit verbundene Dienstleistungen, Güter und Technologien professionell erstellt und verkauft, entwickelt und ausgebildet werden.
4. Die Hotel & Gastro Union organisiert die Mitglieder in Berufsverbänden und in Regionen. Berufsverbände und Regionen bilden die demokratische Basis der Hotel & Gastro Union.
5. Zur Stärkung des beruflichen und kollegialen Zusammenhalts und der berufspolitischen Interessenvertretung pflegen die Regionen und die Berufsverbände berufliche und kollegiale Netzwerke. Die Hotel & Gastro Union kann für bestimmte Interessengruppen Fachvereinigungen bilden.
6. Die Hotel & Gastro Union lebt von der Solidarität ihrer Mitglieder. Ihnengilt primär ihr Einsatz. Sie lässt sich darüber hinaus von der Solidarität unter allen gastgewerblichen Kadern und Mitarbeitern leiten.
7. Die Hotel & Gastro Union lässt sich in ihrer Tätigkeit von der Idee umfassender Sozialpartnerschaft, von den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und vom demokratischen Recht auf gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaft leiten. Die Hotel & Gastro Union ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Kapitel 2: Zweck der Hotel & Gastro Union

8. Die Hotel & Gastro Union
 1. vertritt die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Interessen der Mitglieder und der Mitarbeiter, Berufsangehörigen und Kader in den vertretenen Branchen (Randziffer 2)
 2. bietet Mitgliedern und gastgewerblichen Mitarbeitern und Kadern Bildungsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Informationen an
 3. fördert das kollegiale Netzwerk unter den Mitgliedern.
9. Die Hotel & Gastro Union wird zu diesem Zweck namentlich
 1. für das Ansehen und die Konkurrenzfähigkeit der durch sie vertretenen Berufe eintreten
 2. sich für Attraktivität, Qualität und Sicherheit der Arbeitsplätze in den vertretenen Branchen engagieren
 3. sich für berufliche, soziale und wirtschaftliche Sicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten der in den vertretenen Brancheneinsetzen
 4. für attraktive Lebens-, Arbeits- und Anstellungsbedingungen, gerechte Entlohnung und ausreichende berufliche Vorsorgekämpfen
 5. die berufliche und allgemeine Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der Gastgewerbler fördern
 6. sich für eine den Interessen der Angestellten und Kader entsprechende Sozial-, Wirtschafts-, Finanz- und Bildungspolitik des Bundes und der Kantone einsetzen
 7. alle Anstrengungen unterstützen, welche die beruflichen Chancen, die wirtschaftliche Stellung, die soziale Sicherheit, das gesellschaftliche Ansehen und die Lebensqualität der Mitglieder als Angestellte, Berufsleute und Kader in den vertretenen Branchen verbessern
 8. Selbsthilfe, Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung der Mitglieder als Mitarbeiter, Berufsleute und Kader fördern
 9. die Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis unterstützen
 10. das kollegiale Netzwerk unter den Mitgliedern pflegen
 11. die Solidarität unter den Mitarbeitenden in den vertretenen Branchen wecken
 12. die rechtliche und faktische Gleichberechtigung der Frauen und Männer im Arbeitsleben und in der Berufsbildung, im Verband und in der Politik, in der Familie und in der Gesellschaft voranbringen
 13. für ein offenes, freiheitliches und demokratisches, die soziale Gerechtigkeit förderndes und den Frieden erhaltendes Europa eintreten
 14. internationale Solidarität üben für die Durchsetzung von Menschenrechten, Demokratie, Gewerkschaftsfreiheit und soziale Gerechtigkeit als Voraussetzung für den Frieden unter den Völkern

Kapitel 3: Mittel der Hotel & Gastro Union

10. Die Hotel & Gastro Union hat eine zentrale Geschäftsstelle in Luzern und regionale Geschäftsstellen. Sie besorgen die Geschäfte der Berufsorganisation. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Mitgliederadministration und Finanzverwaltung, das Führen der Geschäftsstellen der Berufsverbände und Fachvereinigungen, die Unterstützung der Regionen, das Erstellen von Dienstleistungs- und Bildungsangeboten, das Durchführen von Veranstaltungen, das Erarbeiten und Durchführen von Verbandsbeschlüssen sowie die Interessenvertretung.
11. Die Hotel & Gastro Union bietet ihren Mitgliedern Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Belangen. Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement, das bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und in welchem Ausmass ein Mitglied Anspruch auf Rechtsschutz-Dienstleistungen hat.
12. Die Hotel & Gastro Union führt ein Berufsregister.
13. Zur Erreichung des Verbandszwecks setzt die Hotel & Gastro Union, neben anderen, insbesondere folgende Mittel ein:
 1. Sie schliesst Gesamtarbeitsverträge und andere sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen ab.
 2. Sie wirkt in beruflichen, sozialen und gewerkschaftlichen, in bildungspolitischen, angestelltenpolitischen, branchenpolitischen und tourismuspolitischen Gremien und Institutionen mit.
 3. Sie schliesst sich nationalen und internationalen Interessenvertretungen an.
 4. Sie arbeitet mit anderen Berufsorganisationen zusammen.
 5. Sie bietet Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Berufsangehörige und Kader an.
 6. Sie führt berufsbildende, berufspolitische, sozialpolitische und verbandspolitische Events und Auftritte durch.
 7. Sie kommuniziert aktiv und offen.
 8. Sie organisiert die betriebliche Interessenvertretung.
 9. Sie setzt gewerkschaftliche Kampfmittel ein.
14. Die Hotel & Gastro Union und ihre Berufsverbände nehmen innovativ Einfluss auf die beruflichen, fachlichen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Entwicklungen in den vertretenen Branchen.
15. Die Schweizerische Hotelfachschule Luzern und die Altersgeldkasse für die Mitglieder sind Stiftungen der Hotel & Gastro Union.

WIR FÖRDERN DEN STELLENWERT UNSERER BERUFE.



16. Die Hotel & Gastro Union verfügt über finanzielle Mittelaus
 1. den Beiträgen der Mitglieder
 2. den Dienstleistungs-, Unternehmens- undVermögenserträgen
 3. den Fonds
 4. weiteren Erträgen

17. Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Aktionsfonds, einen Rechtsschutzfonds, einen Berufsbildungsfonds und einenNotlagenfonds. Die Delegiertenversammlung erlässt die Reglemente.

Kapitel 4: Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union

Kapitel 4.1: Beitritt zur Hotel & Gastro Union

18. Der Berufsorganisation Hotel & Gastro Union können Angestellte, Berufsangehörige, Kader und Lernende der vertretenen Branchen als Mitglieder beitreten.
19. Die Aufnahme in die Hotel & Gastro Union erfolgt durch die Geschäftsleitung. Die Aufnahme in die Hotel & Gastro Union kann ohne Begründung abgelehnt werden.
20. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Berufsorganisation und der Zahlung des Mitgliederbeitrags. Die Mitglieder des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes sind seit dem 1. Januar 2010 Mitglieder der Hotel & Gastro Union.
21. Bei einem Wiedereintritt nach Austritt oder Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union werden die Mitgliedschaftsjahre und Ansprüche aus früherer Mitgliedschaft nicht berücksichtigt.

Kapitel 4.2: Rechte und Pflichten der Mitglieder

22. Mit dem Beitritt zur Hotel & Gastro Union erkennt das Mitglied die Statuten an und verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
23. Dem Mitglied stehen unabhängig seiner beruflichen Stellung und Funktion und seiner Nationalität die in Statuten und Reglementen der Hotel & Gastro Union festgelegten Mitgliedschaftsrechte und Leistungen zu.
24. Mit der Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union ist die Mitgliedschaft in der Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Union verbunden. Leistungen und Beiträge regelt das Stiftungsreglement. Die Leistungen der Altersgeldkasse können für die Mitgliederbeiträge verwendet werden. Der Zentralvorstand erlässt darüber ein Reglement.
25. Nach angemessener Dauer der Mitgliedschaft kann das Mitglied ins Berufsregister eingetragen werden. Der Zentralvorstand regelt die Voraussetzungen für den Eintrag ins Berufsregister und die damit verbundenen Leistungen.
26. Mitglieder, die in den Arbeitgeberstand übertreten, bleiben Mitglieder der Berufsorganisation. Der Zentralvorstand entscheidet darüber, ob ein Mitglied

aufgrund seiner Funktion und Stellung dem Arbeitgeberstand zuzurechnen ist.

Solange ein Mitglied im Arbeitgeberstand ist, hat es in der Regel kein Stimm- und Wahlrecht, kann den Verband und seine Einrichtungen nicht vertreten und nicht einem Verbandsorgan angehören. Über Ausnahmen entscheidet abschliessend der Zentralvorstand mit qualifiziertem Mehr von 75% der vertretenen Stimmen.

27. Das Mitglied wird im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten
 - in der Berufsorganisation, in seinem Berufsverband und in seiner Region mitwirken
 - sich solidarisch für den Zweck der Hotel & Gastro Union und für eine starke Berufsorganisation einsetzen
 - die Berufskolleginnen und Berufskollegen für den Beitritt zur Berufsorganisation gewinnen
28. Bei Wohnortswechsel meldet das Mitglied unverzüglich seine neue Adresse.
29. Die Adressen der Mitglieder dürfen von der Hotel & Gastro Union für Dritte bewirtschaftet, jedoch nicht an Dritte ausgehändigt werden.
30. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Erhebungen der Hotel & Gastro Union über Lohn- und Arbeitsbedingungen, über Berufs- und Arbeitsmarktverhältnisse oder andere für die Arbeit der Berufsorganisation wichtige Informationen teilzunehmen und die verlangten Angaben zu liefern.
Persönlichkeits- und Datenschutz ist gewährleistet.
31. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen.

Kapitel 4.3: Mitgliederbeitrag

32. Die Delegiertenversammlung beschliesst den Beitrag, welchen das Mitglied an die Hotel & Gastro Union zu entrichten hat (Mitgliederbeitrag). Die Delegiertenversammlung kann die Festsetzung des Mitgliederbeitrags dem Zentralvorstand übertragen.
33. Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Mitgliedergruppen Rabatte auf dem Mitgliederbeitrag gewähren. Der Zentralvorstand kann für weitere Mitglieder Rabatte beschliessen.
Soweit nicht von der Delegiertenversammlung festgelegt, regelt der Zentralvorstand, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Anspruch auf wie viel Rabatt besteht.

34. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen der Berufsorganisation angehört haben, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
35. Das Abonnement der von der Hotel & Gastro Union herausgegebenen Zeitung ist im Mitgliederbeitrag begriffen.
36. Die Delegiertenversammlung kann obligatorische Solidaritätsbeiträge der Mitglieder an die statutarischen Fonds beschliessen.
37. Die Delegiertenversammlung kann Beiträge der Mitglieder an die Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Union beschliessen.
38. Der Zentralvorstand kann für den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen oder für die Zugehörigkeit zu Berufsverbänden, zu Fachvereinigungen oder zu anderen Mitgliedergruppen einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag beschliessen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.
39. Für den Mitgliederbeitrag wird periodisch Rechnung gestellt. Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn der Beitragsperiode fällig. Der Zentralvorstand regelt die Beitragsperioden.
40. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand, so ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Hotel & Gastro Union, ihrer Einrichtungen und Stiftungen. Das Mitglied hat namentlich keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Altersgeldkasse.

Entrichtet ein Mitglied die Solidaritätsbeiträge an die Fonds nicht innert der gesetzten Frist, ruhen ebenfalls alle Mitgliedschaftsrechte.

Über Ausnahmen in unverschuldeten Notlagen entscheidet die Geschäftsleitung.
41. Zusätzliche Inkassoumtriebe sind dem Mitglied zu belasten.
42. Mitglieder, die der Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen, können betrieben werden. Muss der Einzug der Mitgliederbeiträge oder der Solidaritätsbeiträge auf rechtlichem Weg erfolgen, so hat das Mitglied die Umtriebe und Kosten, die dadurch entstehen, zu bezahlen.

Kapitel 4.4: Ehrungen der Hotel & Gastro Union

43. Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um die Berufsorganisation erworben haben, kann der Zentralvorstand die Verdienstmedaille der Hotel & Gastro Union verleihen.

44. Mitglieder, die sich in langjährigem Einsatz besonders grosse Verdienste um die Berufsorganisation erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Hotel & Gastro Union ernannt werden.

In besonderen Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder, die sich um die Hotel & Gastro Union in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Zentralvorstand hat allein das Antragsrecht an den Ausschuss der Delegiertenversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Dem Ausschuss gehören ein Vertreter des Zentralvorstands als Vorsitzender und sechs von der Delegiertenversammlung bestimmte Delegierte als Mitglieder an.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung von mindestens vier der sechs Mitglieder des Ausschusses. Die Beschlüsse des Ausschusses sind nicht anfechtbar.

Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

45. Nach seinem Rücktritt kann ein langjähriger, verdienster Präsident der Hotel & Gastro Union von der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten der Hotel & Gastro Union ernannt werden.

Ehrenpräsidenten haben das Recht auf beratende Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Sie sind auf Lebenszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Kapitel 4.5: Austritt und Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union

46. Der Austritt aus der Hotel & Gastro Union kann auf den 31. Dezembereines Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen und spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin im Besitz der Geschäftsstelle in Luzern sein.

Austretende Mitglieder bleiben während der Kündigungsfrist beitragspflichtig.

47. Mitglieder, die der Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen oder die den Adresswechsel nicht melden, können von der Geschäftsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

48. Die Geschäftsleitung kann Mitglieder aus der Hotel & GastroUnion ausschliessen, die
1. ihren statutarischen Pflichten nichtnachkommen
 2. Interessen der Hotel & Gastro Union konkurrieren oderschädigen
 3. Tätigkeiten ausüben oder Organisationen angehören, welche die Geschäftsleitung als nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in derHotel & Gastro Union erachtet
 4. dem Ansehen der Berufsorganisation oder des BerufsstandesSchaden zufügen
 5. sich den kompetenzgemässen Beschlüssen derVerbandsorgane widersetzen
 6. sich unredlicher Handlungen oder des Versuchs von solchengegenüber Organen, Einrichtungen, Fonds oder Kassen der Hotel & Gastro Union schuldig machen
 7. Namen oder Logos der Hotel & Gastro Union oder die Mitgliedschaft ohne Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane fürgeschäftliche Zwecke gebrauchen
49. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Zentralvorstand Einsprache erhobenwerden.
- Der Entscheid des Zentralvorstands ist endgültig; er kann nicht gerichtlich angefochten werden.
50. Ausschlüsse durch Streichung von der Mitgliederliste gemäss Artikel 47und Ausschlüsse gemäss Artikel 48 können öffentlich gemachtwerden.
51. Mit dem Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste und demAusschluss aus der Hotel & Gastro Union erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und alle Ansprüche auf Leistungen der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen. Ebenfalls erlischt der Anspruch auf die Leistungen der Altersgeldkasse.

Kapitel 5: Organe der Hotel & Gastro Union

52. Die Organe der Berufsorganisation Hotel & Gastro Union sind:
1. die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union
 2. der Zentralvorstand
 3. die Geschäftsleitung
 4. die Revisionsstelle
53. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Hotel & Gastro Union.
Zentralvorstand und Geschäftsleitung besorgen die Angelegenheiten der Hotel & Gastro Union und vertreten die Berufsorganisation gemäss den Zuständigkeiten und Aufgaben, welche die Statuten ihnen übertragen.
54. Dem Zentralvorstand obliegt die strategische und politische Führung, der Geschäftsleitung die operative Führung der Hotel & Gastro Union.
55. Dem Zentralvorstand obliegt die Aufsicht über die Berufsverbände, die Regionen und die Fachvereinigungen sowie über die Geschäftsleitung.
Der Geschäftsleitung obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstellen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände.
56. Der Zentralvorstand wählt eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen betreffend Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt.
Die Revisionsstelle prüft, ob Buchführung und Rechnungen der Hotel & Gastro Union Gesetz und Statuten und ob Rechnungen und Bilanzen den Grundsätzen ordentlicher Rechnungslegung entsprechen.
Die Revisionsstelle berichtet der Geschäftsleitung, dem Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Kapitel 5.1: Delegiertenversammlung

57. Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) der Hotel & Gastro Union findet alle drei Jahre statt. Vorzeitige Einberufung kann auf Beschluss des Zentralvorstands erfolgen.
Die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände finden unmittelbar vor oder nach der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union statt.
58. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union findet auf Beschluss des Zentralvorstands statt.
Ein Drittel der Regionalvorstände, sofern den von ihnen vertretenen Regionen mindestens

ein Drittel der Mitglieder der Hotel & Gastro Union angehört, oder zwei Vorstände der Berufsverbände, sofern den von ihnen vertretenen Berufsverbänden mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hotel & Gastro Union angehört, können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union verlangen. Die Regionalvorstände und die Vorstände der Berufsverbände beschliessen je mit absolutem Mehr aller ihrer Vorstandsmitglieder.

59. Datum, Ort und Programm der Delegiertenversammlungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände, die Fristen für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen und für die Meldung der Delegierten werden vom Zentralvorstand beschliessen.
60. Die Traktandenliste wird vom Zentralvorstand bzw. von den Vorständen der Berufsverbände beschliessen.
61. Für die Organisation der Delegiertenversammlungen ist die Geschäftsleitung verantwortlich.
62. An der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union sind mit Stimmrecht vertreten:
 1. die Regionen der Hotel & Gastro Union
 2. die Berufsverbände der Hotel & Gastro Union
63. Die Präsidenten und die Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände, die im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung den Vorständen der Berufsverbände angehören, nehmen als stimmberechtigte Delegierte an der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union teil.
64. Die Regionalvorstände bestimmen die Delegierten ihrer Region gemäss dem vom Zentralvorstand festgelegten Verteilungsschlüssel.
65. Der Zentralvorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl der Berufsverbände und der Regionen die Zusammensetzung der Delegationen der Regionen fest (Verteilungsschlüssel).

Der Zentralvorstand legt den Verteilungsschlüssel nach folgenden Grundsätzen fest:
160 Delegierte werden proportional zu deren Mitgliederzahl auf die Berufsverbände aufgeteilt.

Jeder Berufsverband hat Anspruch auf mindestens 14 Delegierte. Die zusätzlichen Delegierten für jene Berufsverbände, die gemäss ihrem Mitgliederanteil Anspruch auf weniger als 14 Delegierte hätten, kommen zu den 160 Delegierten hinzu.

Die Gesamtzahl der Delegierten wird den Regionen proportional zu ihrer Mitgliederzahl und proportional zur Mitgliederzahl der Berufsverbände zugeteilt, wobei in der Regel alle Regionen mindestens eine/n Delegierte/n aus jedem Berufsverband stellen.

66. Der vom Zentralvorstand festgelegte Verteilungsschlüssel ist für die Regionalvorstände verbindlich.

Die vom Regionalvorstand gewählten Delegierten müssen Mitglieder der entsprechenden Region und des entsprechenden Berufsverbands sein.

Der Zentralvorstand hat die Kompetenz, anzahlmässig die wahl- und stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder, welche im Ausland leben, verhältnismässig, d.h. im Verteilungsschlüssel berücksichtigt, als Delegierte der Union und der Berufsverbände zu ernennen.

Ein Abtausch unter den Berufsverbänden innerhalb einer Region oder zwischen den Regionen ist nicht möglich.

Kann eine Region die festgelegte Anzahl Delegierte aus einem Berufsverband nicht entsenden, so verliert sie grundsätzlich diese Sitze (vorbehaltlich dem folgenden Passus) und Stimmrechte an der Delegiertenversammlung.

Jede Region hat das Recht auf eine(n) Ersatzdelegierte(n). Dieser kann, im Gegensatz zu allen anderen Delegierten unter den Berufsverbänden ausgetauscht werden. Der Ersatzdelegierte wird namentlich gemeldet und kommt jedoch nur zum Einsatz bei einem Ausfall eines ordentlichen Delegierten. Das heisst, die Zugehörigkeit des Berufsverbandes ist nicht entscheidend. Der Ersatzdelegierte nimmt die Funktion und Rolle (sprich Berufsverband) des ausgefallenen Delegierten ein. Wird der Ersatzdelegierte nicht beansprucht kann dieser als Gast (ohne Stimmrecht) der DV beiwohnen.

67. Stichtag für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Regionen ist die Mitgliederzahl der Regionen und Berufsverbände am ersten Januar des Kalenderjahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.

68. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Sind Delegierte einer Region oder Vorstandsmitglieder von Berufsverbänden an der Delegiertenversammlung nicht anwesend, so verlieren die Region und der Berufsverband diese Stimmen.

69. Die gemäss dem Verteilungsschlüssel gewählten Delegierten der Regionen sind gemäss der Zugehörigkeit zu ihrem Berufsverband die Delegierten der Regionen an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände.

70. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, die im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union mindestens ein volles Jahr angehören. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag des Regionalvorstands die Geschäftsleitung.

71. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände können nicht Delegierte der Regionen sein.

72. Angestellte der Hotel & Gastro Union können nicht Delegierte sein.

73. An der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht die Mitglieder des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung sowie, mit beratender Stimme, die Geschäftsführer der Berufsverbände teil.
74. Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände berechtigt sind ausschliesslich die von den Regionalvorständen gewählten Delegierten, die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände, die Mitglieder des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung, die Geschäftsführer der Berufsverbände und die von der Geschäftsleitung bestimmten Mitarbeitenden der Hotel & Gastro Union.
- Der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung beschliessen, wer als Gast teilnimmt und wer ausserdem Zutritt zu den Delegiertenversammlungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände hat.
75. Den Delegierten werden für die Versammlungstage ein Taggeld als Spesenpauschale ausbezahlt, für die An- und Wegreise die Fahrkosten vergütet und eine Übernachtungsentschädigung ausgerichtet. Die Handhabung der Spesenregelung und die Höhe der Entschädigungen regelt der Zentralvorstand.
- Die Handhabung der Spesenregelung und die Höhe der Entschädigungen regelt der Zentralvorstand.
76. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
1. Sie nimmt die Geschäfts- und Finanzberichte des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung entgegen.
 2. Sie nimmt die Rechnungen und Revisionsberichte ab.
 3. Sie wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Zentralvorstands.
 4. Sie ernennt die Ehrenpräsidenten.
 5. Sie bestimmt den Ausschuss für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 6. Sie beschliesst Änderungen der Verbandsstatuten.
 7. Sie erlässt die Reglemente der statutarischen Fonds.
 8. Sie beschliesst die Grundsatzprogramme.
 9. Sie genehmigt den Beitritt zu Dachverbänden.
 10. Sie genehmigt den Zusammenschluss mit anderen Arbeitnehmer- und Berufsverbänden.
 11. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest.
 12. Sie beschliesst die Solidaritätsbeiträge der Mitglieder zur Äufnung der statutarischen Fonds.
 13. Sie beschliesst über Anträge des Zentralvorstands, der Geschäftsleitung, der Regionalvorstände und der Vorstände der Berufsverbände.
77. Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union sind für alle Einrichtungen, Organe und Mitglieder der Hotel & Gastro Union verbindlich.

78. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Einhaltung einer Monatsfrist mit Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen wurde. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionen mit mindestens der Hälfte aller Delegierten der Regionen sowie mindestens zwei Berufsverbände mit mindestens je der Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten sind.
79. Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen zu Geschäften, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
80. Berechtigt, an die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union Anträge zu stellen, sind der Zentralvorstand, die Vorstände der Berufsverbände und die Regionalvorstände.
Für die Wahlvorschläge für den Zentralvorstand sind die Regionalvorstände zuständig. Der Zentralvorstand ist berechtigt, seinerseits der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.
81. Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung sind innerhalb der vom Zentralvorstand gesetzten Frist einzureichen.
Anträge, die nicht innert der gesetzten Frist eingereicht werden, müssen vom Zentralvorstand der Delegiertenversammlung nicht zur Behandlung vorgelegt werden.
Verspätet eingegangene Wahlvorschläge unterliegen dem Zulassungsentscheid der Delegiertenversammlung.
82. Die Anträge sind mit der Begründung den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt zugeben.
Der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung können zu den Anträgen der Regionalvorstände und der Vorstände der Berufsverbände Stellungnehmen und ihrerseits Anträge zu den Geschäften stellen.
83. Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident der Hotel & Gastro Union. Ist der Präsident an der Teilnahme verhindert, so bestimmt der Zentralvorstand den Vorsitzenden.
84. Über die Durchführung der Delegiertenversammlung erlässt die Delegiertenversammlung ein Geschäftsreglement.

Kapitel 5.2: Zentralvorstand

85. Der Zentralvorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in und fünf von der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union gewählten Mitgliedern. Weiter gehören dem Zentralvorstand die Präsidenten/innen der Berufsverbände, die von den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände gewählt werden, sowie die regionalen Präsidenten/innen an.
86. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
87. In der Zusammensetzung des Zentralvorstands soll auf die verschiedenen Berufs- und Mitgliedergruppen, die Regionen, die Geschlechter und die Landessprachen Rücksicht genommen werden.
88. Wählbar in den Zentralvorstand sind Mitglieder im Arbeitnehmerstand, die der Hotel & Gastro Union wenigstens drei Jahre angehören.
Mitglieder, die in den Arbeitgeberstand übertreten, scheiden aus dem Zentralvorstand aus.
89. Die Mitgliedschaft in anderen Berufs- und Arbeitnehmerorganisationen ist mit der Anmeldung der Kandidatur bekannt zu geben.
Die Delegiertenversammlung kann die Mitwirkung oder Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen als nicht vereinbar mit der Zugehörigkeit zum Zentralvorstand erklären.
90. Angestellte der Hotel & Gastro Union, der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern und anderer Einrichtungen der Berufsorganisation, sowie Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände können nicht Mitglied des Zentralvorstands sein.
91. Der Präsident wird jeweils für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden, sofern er das 68. Altersjahr nicht überschritten hat.
92. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie können während höchstens vier Amtsdauern dem Zentralvorstand angehören.
Mitglieder, die das 68. Altersjahr überschritten haben, können nicht mehr gewählt werden.
93. Die Amtsdauer beginnt bzw. endet mit dem Abschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung.
94. Zur Beschlussfassung im Zentralvorstand ist mit Einschluss des Präsidenten oder Vizepräsidenten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
95. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

96. Der Zentralvorstand gibt sich ein Geschäftsreglement. Beim Fehlen einschlägiger Bestimmungen gilt sinngemäss das Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung.
97. Der Zentralvorstand tritt in der Regel jährlich drei bis viermal zusammen.
98. Dem Zentralvorstand obliegt die strategische und politische Führung der Hotel & Gastro Union. Ihm obliegt die Aufsicht über die Berufsverbände, die Regionen und die Fachvereinigungen sowie über die Geschäftsleitung. Die Aufgaben des Zentralvorstands sind namentlich:
 1. Er sorgt für gemeinsame Politik und Strategien innerhalb der Hotel & Gastro Union.
 2. Er erlässt Weisungen und Ausführungsbestimmungen zur Erreichung des Verbandszwecks, zur Handhabung der Statuten und zur Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen.
 3. Er bestimmt die Grundsatzpositionen der Berufsorganisation in sozialen, beruflichen, wirtschaftlichen, politischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten.
 4. Er beschliesst berufspolitische, bildungspolitische und gewerkschaftliche Aktionsprogramme.
 5. Er schliesst Vereinbarungen mit anderen Berufsorganisationen und Interessenvertretungen ab.
 6. Er beschliesst die Mitgliedschaft der Hotel & Gastro Union in Dach- und Spitzenverbänden.
 7. Er ist zuständig für die Genehmigung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und für die Gesuche um Allgemeinverbindlichkeitserklärung.
 8. Er beschliesst die Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel.
 9. Er wählt den Vizepräsidenten.
 10. Er wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union.
 11. Er bestimmt die Vertreter der Hotel & Gastro Union in den Dachverbänden.
 12. Er beruft die Delegiertenversammlung ein.
 13. Er genehmigt die Budgets und verabschiedet die Rechnungen der Hotel & Gastro Union und der Altersgeldkasse.
 14. Er verabschiedet die Geschäfts- und Finanzberichte.
 15. Er erlässt Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen.

16. Er regelt verbindlich die Finanzierung der Berufsverbände, Regionen und Fachvereinigungen.
 17. Er beschliesst den Erwerb oder den Verkauf von Liegenschaften und Beteiligungen.
 18. Er entscheidet über die Errichtung von Stiftungen und die Gründung und Schliessung von Unternehmen der Hotel & Gastro Union.
 19. Er genehmigt die Statuten der Berufsverbände.
 20. Er beschliesst die Eröffnung oder die Schliessung von regionalen Geschäftsstellen.
 21. Er beschliesst die Bildung von Fachvereinigungen.
-
99. Der Zentralvorstand setzt die Mitgliederbeiträge und die Rabatte sowie die zusätzlichen Beiträge und die Solidaritätsbeiträge im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung fest.
 100. Der Zentralvorstand beschliesst vorsorglich die Anpassung der Mitgliederbeiträge, wenn zwingende Gründe ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ausschliessen.
 101. Der Zentralvorstand kann zur Vorbereitung gewerkschaftlicher Aktionen oder zur Konsultation der Mitglieder in der Berufsorganisation oder bei bestimmten Mitgliedergruppen Urabstimmungen oder Mitgliederbefragungen durchführen.
 102. Die Beschlüsse und Weisungen des Zentralvorstands sind für die Mitglieder der Hotel & Gastro Union und für die Berufsverbände, Regionen und Fachvereinigungen verbindlich.
 103. Der Zentralvorstand bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern und überträgt ihm bestimmte Aufgaben und Kompetenzen.
 104. Der Zentralvorstand beruft periodisch Tagungen ein, die dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung zwischen dem Zentralvorstand, den Vorständen der Berufsverbände, den Regionalvorständen und der Geschäftsleitung dienen.

105. Die Hotel & Gastro Union wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift je eines berechtigten Mitglieds des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung.
- Unterschriftsberechtigt sind einerseits der Präsident und der Vizepräsident des Zentralvorstands, andererseits der Geschäftsleiter und der stellvertretende Geschäftsleiter.
- Der Zentralvorstand kann weitere seiner Mitglieder und weitere Mitglieder der Geschäftsleitung zur Unterschrift berechtigen.
- Für den Geschäftsverkehr der Geschäftsstellen regelt die Geschäftsleitung die Unterschriftenberechtigungen.

Kapitel 5.3: Geschäftsleitung

106. Der Geschäftsleiter (Vorsitzender der Geschäftsleitung) und die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Zentralvorstand gewählt.
- Der Zentralvorstand erlässt ein Organisationsreglement für die Geschäftsleitung.
107. Der Geschäftsleitung obliegt die operative Geschäftsführung der Hotel & Gastro Union.
- Sie ist verantwortlich für die koordinierte, zweck- und zielgerichtete Umsetzung der Verbandspolitik, der Verbands- und Unternehmensstrategien und der Richtlinienbeschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands.
- Ihr obliegt die verantwortliche Leitung der Geschäftsstellen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände.
108. Zum Aufgabenbereich der Geschäftsleitung gehören namentlich:
1. Sie wahrt die Interessen der Hotel & Gastro Union nach innen und nach aussen.
 2. Sie setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands um.
 3. Sie ist zuständig für die Organisation der Geschäftsstellen, das Erbringen der Dienstleistungen und das operative Geschäft der Unternehmen.
 4. Sie regelt die Anstellungsbedingungen und Entlohnung der Mitarbeiter der Hotel & Gastro Union und ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung der Mitarbeiter.
 5. Sie bewirtschaftet Finanzen, Liegenschaften und Vermögen der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen.
 6. Sie erstellt die Budgets und Rechnungen zuhanden des Zentralvorstands und sorgt für das Controlling.
 7. Sie bestimmt die Vertreter der Hotel & Gastro Union in Institutionen, Organisationen und Kommissionen, soweit dafür nicht der Zentralvorstand oder die Vorstände der Berufsverbände und die Regionalvorstände zuständig sind.
 8. Sie ist verantwortlich für die Durchführung berufspolitischer und gewerkschaftlicher

Aktionen. Sie bestimmt den verantwortlichen Leiter einer Aktion.

109. Der Geschäftsleiter ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung. Er leitet die Tätigkeit der Geschäftsleitung und koordiniert die Geschäftsführung.
- Bei Stimmengleichheit in der Geschäftsleitung hat er den Stichentscheid.
- Der Geschäftsleiter vertritt die Hotel & Gastro Union und ihre Interessen nach innen und nach aussen.
- Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung an den Delegiertenversammlungen und in den Vorständen der Berufsverbände, wo er beratende Stimme und Antragsrecht hat.
- Der Geschäftsleiter entscheidet über Gesuche von Mitgliedern an die Fonds der Hotel & Gastro Union gemäss den Bestimmungen der Statuten und Reglemente.
110. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union und an den Sitzungen des Zentralvorstands teil.
- Die Geschäftsleitung beschliesst über ihre Vertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände.
- Die Geschäftsleitung hat das Recht, sich an den Sitzungen der Regionalvorstände mit beratender Stimme vertreten zu lassen.
111. Der Zentralvorstand bestimmt einen Ausschuss von höchstens drei Mitgliedern, unter ihnen der Präsident, der Anstellungsbedingungen und Entlohnung des Geschäftsleiters regelt.
- Der Präsident und der Geschäftsleiter regeln Anstellungsbedingungen und Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Kapitel 6: Die Berufsverbände in der Hotel & Gastro Union

Kapitel 6.1: Grundlagen

112. Die Berufsorganisation Hotel & Gastro Union organisiert die verschiedenen Berufsangehörigen in schweizerischen Berufsverbänden.
- Die Berufsverbände bilden - zusammen mit den Regionen - die demokratische Basis der Hotel & Gastro Union.
113. Mitglieder eines Berufsverbandes sind alle Mitglieder der Hotel & Gastro Union, die den betreffenden Berufsgruppen angehören.
- Der Zentralvorstand entscheidet abschliessend, welche Berufsangehörigen welchem Berufsverband angehören.
114. Als Berufsverbände bestehen namentlich der Schweizer Kochverband, der Berufsverband Service · Restauration Schweiz, der Berufsverband Hotellerie & Hauswirtschaft Schweiz und der Berufsverband Hotel · Administration & Management Schweiz sowie dem Berufsverband Bäckerei & Confiserie Schweiz.
- Der Zentralvorstand kann die Bildung weiterer Berufsverbände beschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union. Bis zur Wahl durch die ordentliche Delegiertenversammlung des Berufsverbands bestimmt der Zentralvorstand den Vorstand.
115. Der Zentralvorstand kann einen Berufsverband und dessen Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung suspendieren. Die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union entscheidet, ob der Berufsverband aufgelöst wird oder weiter besteht.
- Beschliesst die Delegiertenversammlung des Berufsverbands die Auflösung, so regelt der Zentralvorstand das weitere Vorgehen.
- Kann die Delegiertenversammlung eines Berufsverbands seinen Vorstand nicht ordnungsgemäss bestellen, so ernennt der Zentralvorstand den Vorstand.
116. Die Statuten der Hotel & Gastro Union regeln verbindlich die Berufsverbände. Der Zentralvorstand erlässt darüber hinaus Ausführungsbestimmungen und Weisungen und macht Vorgaben, die für die Berufsverbände verbindlich sind.
- Die Berufsverbände können im Rahmen der Statuten der Hotel & Gastro Union ihre Belange in eigenen Statuten regeln, die der Genehmigung durch den Zentralvorstand bedürfen.
- Die Berufsverbände haben ihren Sitz bei der Hotel & Gastro Union.
117. Der Zentralvorstand sorgt für einen einheitlichen Auftritt der Berufsverbände.

Insbesondere legt er abschliessend fest, unter welchem Namen und mit welchem Logo die Berufsverbände der Hotel & GastroUnion auftreten.

118. Der Vorstand eines Berufsverbands kann für bestimmte Berufsgruppen, für besondere Betriebs- oder Produktionsformen oder für spezialisierte Hotellerie- und Gastronomie-sektoren Fachbereiche bilden.

Die Bildung von Fachbereichen bedarf der Zustimmung des Zentralvorstands der Hotel & Gastro Union.

Der Vorstand des Berufsverbands regelt Aufgaben und Organisation des Fachbereichs.

Die Fachbereiche sind im Vorstand des Berufsverbands durch einen von der Delegiertenversammlung des Berufsverbands gewählten Verantwortlichen vertreten.

119. Der Vorstand eines Berufsverbands kann Netzwerke zum beruflichen und kollegialen Erfahrungsaustausch bilden. Er sorgt für die enge und einvernehmliche Vernetzung der von ihm gecoachten Netzwerke mit den Regionalvorständen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der Berufsverbände und den Regionalvorständen entscheidet abschliessend der Zentralvorstand.

120. Die Organe, Tätigkeiten und Dienstleistungsangebote sowie die Geschäftsstellen der Berufsverbände werden im Rahmen der Mittel und des Budgets der Hotel & Gastro Union finanziert.

Der Zentralvorstand erlässt verbindliche Weisungen und bestimmt, wie viele finanzielle Mittel für welchen Zweck zur Verfügung stehen.

Kapitel 6.2: Aufgaben der Berufsverbände

121. Die Berufsverbände übernehmen zur Erfüllung des Verbandszwecks der Hotel & Gastro Union jene Aufgaben, wo sie die besonderen Kompetenzen ihrer Mitglieder und Berufsgruppen einbringen.

Sie tragen massgeblich dazu bei, die Hotel & Gastro Union als Kompetenzzentrum für Hotellerie und Gastronomie zu positionieren.

122. Die Berufsverbände der Hotel & Gastro Union nehmen die ihren Berufsgruppen eigenen beruflichen und sozialen Interessen wahr.

Sie bearbeiten die fachlichen und bildungspolitischen Belange ihrer Berufsgruppen und Fachbereiche.

Sie bieten berufliche Bildungsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Informationen an.

Sie gewinnen die Berufsangehörigen, die Kader und die Lernenden als Mitglieder.

Sie pflegen das kollegiale Netzwerk und die berufliche Solidarität unter den Mitgliedern.

Sie fördern die aktive Mitwirkung der Berufsangehörigen und Kader in der Hotel & Gastro Union und im Berufsverband.

123. Die Berufsverbände erfüllen ihre Aufgaben zur Erfüllung des Verbandszwecks der Hotel & Gastro Union in engem und dauerndem Einvernehmen mit den Organen der Hotel & Gastro Union.
- Sie koordinieren ihre Aktivitäten mit den Aktivitäten der Hotel & Gastro Union und der anderen Berufsverbände.
- Sie setzen sich zusammen mit der Hotel & Gastro Union und den anderen Berufsverbänden für die Interessen aller Mitglieder der gemeinsamen Berufsorganisation ein.
124. Im Rahmen des Verbandszwecks der Hotel & Gastro Union verfolgen die Berufsverbände namentlich folgende Ziele:
1. Sie unterstützen die Mitglieder, sich eine attraktive berufliche und wirtschaftliche Existenz zu sichern und ihre beruflichen Möglichkeiten wahrzunehmen.
 2. Sie fördern die beruflichen Qualifikationen der Berufsangehörigen und Kader und stärken ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt.
 3. Sie stärken den Berufsstolz und das Selbstbewusstsein sowie die Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Mitarbeiter, Berufsleute und Kader.
 4. Sie setzen sich für fortschrittliche Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein.
 5. Sie gestalten die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung zukunftsgerichtet für ihre Berufe und chancenorientiert für die Berufsangehörigen und Kader mit.
 6. Sie fördern das gesellschaftliche Ansehen der Berufe und der Berufsangehörigen.
 7. Sie setzen sich für partnerschaftliche berufliche Mitbestimmung der Kader und Mitarbeiter in den Betrieben ein.
 8. Sie nehmen innovativ Einfluss auf die beruflichen, fachlichen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Entwicklungen in den Dienstleistungs-, Produktions- und Ausbildungsbereichen der vertretenen Branchen und fördern die Entwicklung moderner und sicherer Technologien und die Verwendung qualitativ hochwertiger Produkte.
 9. Sie setzen sich für ein hohes Niveau und Ansehen der vertretenen Branchen ein.

125. Zur Verwirklichung ihrer Ziele und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Berufsverbände im Einvernehmen mit der Hotel & Gastro Union namentlich folgender Mittel:
1. Sie bieten berufsbildende und qualifizierende Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen für Berufsangehörige, Kader und Lernende an.
 2. Sie wirken in Institutionen mit, welche die Berufs- und Kaderbildung, die Hebung des Berufsstands und die Anerkennung der erworbenen Qualifikationen zum Ziel haben.
 3. Sie arbeiten mit anderen Berufsorganisationen zusammen.
 4. Sie fördern die Aus- und Weiterbildung der Auszubildenden in Betrieben, Kursen und Schulen und pflegen das Netzwerk unter den Auszubildenden.
 5. Sie fördern die berufliche Entwicklung der Lehrlinge und beziehen sie aktiv in die Arbeit der Berufsverbände ein.
 6. Sie organisieren den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Berufskolleginnen und Berufskollegen.
 7. Sie führen berufspolitische Events, berufliche Fachtagungen und kollegiale Treffen durch.
 8. Sie erarbeiten berufliche und fachliche Standards.
 9. Sie pflegen den internationalen Austausch.

Kapitel 6.3: Organe der Berufsverbände

126. Die Organe der Berufsverbände sind:
1. die Delegiertenversammlung des Berufsverbands
 2. der Vorstand des Berufsverbands
 3. der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Berufsverbands

Kapitel 6.3.1: Delegiertenversammlung der Berufsverbände

127. Die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände finden alle drei Jahre statt, unmittelbar vor oder nach der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union. Datum, Ort und Programm sowie die Fristen für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen werden vom Zentralvorstand mit der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union koordiniert.
128. Die Traktandenliste wird von den Vorständen der Berufsverbände beschlossen.

129. An den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände sind die Regionen der Hotel & Gastro Union mit stimmberechtigten Delegiertenvertreten. Die gemäss dem Verteilungsschlüssel gewählten Delegierten der Regionen sind gemäss der Zugehörigkeit zu ihrem Berufsverband die Delegierten der Regionen an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände (Artikel 62 - 70).
130. Die Mitglieder der Vorstände sind an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände nicht stimmberechtigt. Sie nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Der Präsident der Hotel & Gastro Union oder ein Mitglied des Zentralvorstands sowie der Geschäftsleiter oder ein Mitglied der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände teil.
131. Aufgaben der Delegiertenversammlungen der Berufsverbände sind:
1. Sie nehmen die Berichte des Vorstands entgegen.
 2. Sie wählen die Präsidenten / die Präsidentinnen, die Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände sowie die Verantwortlichen der Fachbereiche.
 3. Sie ernennen die Ehrenpräsident/innen und Ehrenmitglieder der Berufsverbände.
 4. Sie beschliessen über Anträge des Vorstands, des Geschäftsführers, der Regionalvorstände, des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung.
 5. Sie verabschieden berufspolitische Postulate und Positionen.
132. Vorsitzende der Delegiertenversammlungen der Berufsverbände sind die Präsident/innen der Berufsverbände.
- Ist der Präsident / die Präsidentin verhindert, so bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden.
133. Die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union gelten sinngemäss auch für die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände.

Kapitel 6.3.2: Die Vorstände der Berufsverbände

134. Die Vorstände der Berufsverbände bestehen je aus einem Präsidenten/ einer Präsidentin, zwei bis sechs Vorstandsmitgliedern sowie den Verantwortlichen der Fachbereiche, die den Vorständen mit gleichen Rechten und Pflichten angehören.
- Der Zentralvorstand legt jeweils vor der Delegiertenversammlung nach Absprache mit dem amtierenden Vorstand verbindlich die Zahl der Vorstandsmitglieder der einzelnen Vorstände für die kommende Amtsdauer fest.
135. Die Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl zuerst den Präsidenten / die Präsidentin, dann gemeinsam die zwei bis sechs Vorstandsmitglieder und

- anschliessend einzeln die Verantwortlichen der Fachbereiche.
136. Das Recht, den Delegiertenversammlungen Kandidat/innen zur Wahl in die Vorstände der Berufsverbände vorzuschlagen, haben
- für den Präsidenten / die Präsidentin primär die Regionalvorstände sowie im weiteren die Vorstände der Berufsverbände und der Zentralvorstand der Hotel & Gastro Union
 - für die Vorstandsmitglieder primär die Regionalvorstände sowie im weiteren die Vorstände der Berufsverbände
 - für die Verantwortlichen der Fachbereiche primär die Vorstände der Berufsverbände sowie im Weiteren die Regionalvorstände
137. Mitglieder des Zentralvorstands und Angestellte der Hotel & Gastro Union können nicht den Vorständen der Berufsverbände angehören.
138. Für die Wählbarkeit, für die Durchführung der Wahlen, für den Beginn und das Ende der Amtsdauer sowie für die Beschlussfassung in den Vorständen gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Zentralvorstand. Bezüglich Amtsdauer kann der Zentralvorstand auf Antrag Ausnahmen bewilligen.
139. Die Präsident/innen werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
Sie können wiedergewählt werden, sofern sie im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung das 63. Altersjahr nicht überschritten haben.
140. Die Vorstandsmitglieder und die Verantwortlichen der Fachbereiche werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
Der Vorstand des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal- Verbandes bildet den Stiftungsrat der «Bä-Ko»-Stiftung, welche gemäss Stiftungszweck Mittel zur Weiterbildung zur Verfügung stellen kann. Zweck der Stiftung, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sind in der Stiftungsurkunde geregelt.
Mitglieder, die das 63. Altersjahr überschritten haben, können nicht mehr gewählt werden.
Der Vorstand eines Berufsverbands kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des Zentralvorstands der Delegiertenversammlung einen
bewährten Fachbereichsverantwortlichen zur Wiederwahl für eine zusätzliche Amtsdauer vorschlagen.

141. Die Vorstände führen die Berufsverbände im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse ihrer Delegiertenversammlungen sowie gemäss den Beschlüssen und Vorgaben der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands der Hotel & Gastro Union.

Die Aufgaben der Vorstände der Berufsverbände sind namentlich:

1. Sie setzen die konkreten Ziele des Berufsverbands um und erfüllen die Aufgaben, welche die Statuten, die Delegiertenversammlungen und der Zentralvorstand ihren Berufsverbänden übertragen.
 2. Sie sorgen für eine zweckgerichtete und zukunftsorientierte Berufspolitik im Interesse der Mitglieder und ihrer Berufsverbände sowie der berufspolitischen Ziele und Strategien der Hotel & Gastro Union.
 3. Sie bearbeiten berufliche, fachliche, soziale und wirtschaftliche Belange ihrer Berufe.
 4. Sie vertreten die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder und Berufsgruppen innerhalb der Hotel & Gastro Union.
 5. Sie koordinieren die Aus- und Weiterbildungsangebote und die Veranstaltungen ihrer Berufsverbände mit den Aus- und Weiterbildungsangeboten und Veranstaltungen der anderen Berufsverbände und der Hotel & Gastro Union.
 6. Sie beschliessen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand über die Zusammenarbeit mit Berufsinstitutionen und über die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Fachorganisationen.
 7. Sie wählen ihre Vizepräsident/innen sowie die Präsident/innen und Mitglieder ihrer Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 8. Sie nominieren die Vertreter/innen ihrer Berufsverbände in anderen Institutionen.
 9. Sie budgetieren ihre Bildungsangebote, Veranstaltungen und Aktivitäten, beantragen die nötigen Mittel beim Zentralvorstand und genehmigen die Abrechnungen zuhanden der Hotel & Gastro Union.
 10. Sie beschliessen die Bildung von Fachbereichen und Netzwerken.
 11. Sie führen die Delegiertenversammlungen ihrer Berufsverbände durch.
142. Die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, die nicht einen klar befristeten Auftrag haben, werden jeweils vom Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Über die Wiederwählbarkeit entscheidet der Vorstand.
- Das Mandat erlischt, wenn das Mitglied das 66. Altersjahr erreicht.
143. Die Präsident/innen, die Vorstandsmitglieder und die Verantwortlichen der Fachbereiche vertreten die Berufsverbände an der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union.

Sie haben je eine Stimme.

144. Der Präsident und/oder der Geschäftsleiter der Hotel & Gastro Union nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen der Berufsverbände teil.

Kapitel 6.3.3: Die Geschäftsführer/innen

145. Die Geschäftsführung der Berufsverbände besorgen die Geschäftsstellen der Hotel & Gastro Union unter der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union stellt im Einvernehmen mit den betreffenden Vorständen den Berufsverbänden Mitarbeiter/innen als Geschäftsführer/innen zur Verfügung.

146. Den Geschäftsführer/innen obliegt die Geschäftsführung der Berufsverbände.

In ihren Aufgabenbereich fallen namentlich:

1. Sie wahren und vertreten die Interessen der Berufsverbände nach innen und nach aussen.
 2. Sie führen die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und der Vorstände durch und erfüllen die Vorgaben der Hotel & Gastro Union.
 3. Sie organisieren die Aus- und Weiterbildungsangebote und die Veranstaltungen der Berufsverbände, budgetieren sie und erstellen die Abrechnungen.
 4. Sie besorgen das Sekretariat der Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 5. Sie koordinieren die berufspolitische und bildungspolitische, die berufliche und fachliche Arbeit in den Berufsverbänden.
 6. Sie pflegen das Networking mit den engagierten Berufskolleginnen und Berufskollegen und mit den Regionalvorständen.
 7. Sie koordinieren die Angebote und Dienstleistungen der Berufsverbände untereinander und mit der Hotel & Gastro Union.
 8. Sie nutzen die Kommunikationsmittel der Hotel & Gastro Union und pflegen die Kontakte mit den Medien.
147. Die Geschäftsführer/innen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Delegiertenversammlungen, an den Sitzungen der Vorstände der Kommissionen und Arbeitsgruppen ihrer Berufsverbände teil.

Kapitel 6.4: Ehrungen der Berufsverbände

148. Die Vorstände der Berufsverbände können dem Zentralvorstand der Hotel & Gastro Union verdiente Mitglieder ihrer Berufsverbände zur Ehrung durch die Hotel & Gastro Union vorschlagen.
149. Mitgliedern der Berufsverbände, die sich um den Berufsverband oder den Beruf ausserordentliche Verdienste erworben haben, können die Vorstände die Verdienstmedaille des Berufsverbands verleihen.
150. Nach ihrem Rücktritt können langjährige Präsident/innen von Berufsverbänden auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung des Berufsverbands zu Ehrenpräsident/innen des Berufsverbands ernannt werden.

Ehrenpräsident/innen der Berufsverbände haben das Recht auf beratende Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ihres Berufsverbands. Sie sind auf Lebenszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.
151. Auf Antrag der Vorstände können die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände Persönlichkeiten, die dem Berufsverband nicht angehören, die sich aber um den Verband oder den Beruf besonders grosse Verdienste erworben haben, den Titel «Ehrenmitglied des Berufsverbands» verleihen. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.

Kapitel 7: Die Regionen der Hotel & Gastro Union

Kapitel 7.1: Grundlagen

152. Die Berufsorganisation Hotel & Gastro Union organisiert ihre Mitglieder in schweizerischen Berufsverbänden und in Regionen.
- Die Regionen bilden - zusammen mit den Berufsverbänden - die demokratische Basis der Hotel & Gastro Union.
153. Mitglieder einer Region sind alle Mitglieder der Hotel & Gastro Union, die in dem zur Region gehörenden Gebiet wohnen oder arbeiten. Ohne anderweitige Angabe des Mitgliedes wird als Zuteilungskriterium zu einer Region primär dessen Wohnort angenommen. Über anderweitige geografische Zuordnung eines Mitgliedes entscheidet dieses selbst durch Meldung an den Mitgliederservice der Hotel & Gastro Union.
154. Der Zentralvorstand entscheidet, welche Gebiete welcher Region angehören.
155. Die Regionen sind in den Statuten der Hotel & Gastro Union geregelt. Der Zentralvorstand erlässt Ausführungsbestimmungen und Weisungen und macht Vorgaben, die für die Regionen verbindlich sind.
156. Der Zentralvorstand sorgt für einen einheitlichen Auftritt der Regionen. Dazu legt er insbesondere verbindlich fest, unter welchem Namen und mit welchem Logo die Regionen der Hotel & Gastro Union auftreten.
157. Die Regionen erfüllen Aufgaben in der Mitgliederwerbung und zur Erreichung der Ziele der Hotel & Gastro Union. Dazu vereinbaren die Regionalvorstände mit dem Zentralvorstand Leistungsaufträge.

Kapitel 7.2: Leistungsauftrag

158. Die Regionen übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie gewinnen die Berufsangehörigen, Kader, Ausbilder und Lernenden in ihrer Region für die Hotel & Gastro Union.
 2. Sie positionieren die Hotel & Gastro Union als kompetente Berufsorganisation in den Regionen.
 3. Sie setzen die Berufspolitik der Hotel & Gastro Union in den Kantonen um.
 4. Sie sorgen für kompetente Vertretung der Hotel & Gastro Union in den kantonalen Gremien, wo die Berufsorganisationen und Arbeitnehmerverbände Einsitz und Mitwirkung haben.
 5. Sie bilden berufliche, kollegiale und berufspolitische Netzwerke in den Regionen.

159. Die Regionalvorstände vereinbaren mit dem Zentralvorstand den Leistungsauftrag ihrer Region.

Der Leistungsauftrag leitet sich ab aus dem Verbandszweck, den Zielen und Strategien der Hotel & Gastro Union und ihren Aufgaben in der Region.

Mit den Leistungsaufträgen koordiniert der Zentralvorstand die Aktivitäten und Angebote der Regionen, der Berufsverbände und der Hotel & Gastro Union.

Die Regionalvorstände sorgen für die optimale Vertretung der Region an den Veranstaltungen der schweizerischen Berufsverbände und der Hotel & Gastro Union.

Kapitel 7.3: Die Regionalversammlung

160. Der Regionalvorstand lädt einmal jährlich im Rahmen eines berufspolitischen Events die Mitglieder der Region zur ordentlichen Regionalversammlung ein.

161. nicht existent

162. Die Regionalversammlung ist ordnungsgemäss einberufen und beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Region mindestens zwei Wochen vorher Kenntnis über Ort und Zeit der Regionalversammlung erhalten konnten.

163. Die Regionalversammlung wählt den Regionalpräsidenten und den Regionalvorstand und nimmt die Berichte des Regionalvorstandsab.

Die Regionalversammlung kann Anliegen, Meinungen und Stellungnahmen zuhanden des Zentralvorstands und der Vorstände der Berufsverbände formulieren.

Kapitel 7.4: Der Regionalvorstand

164. Der Regionalvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren vier bis zehn von der Regionalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird jährlich gewählt. Das Präsidium wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Dem Regionalvorstand gehören nach Möglichkeit Mitglieder aller Berufsverbände sowie ein Lernender und ein Fachlehrer an. Der Zentralvorstand formuliert das Anforderungsprofil, das die Mitglieder der Regionalvorstände erfüllen sollen.
165. Dem erweiterten Regionalvorstand gehören zusätzlich die Netzwerkleiter/innen an sowie die Mitglieder des Zentralvorstands und die Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände aus der Region.

166. Kommt keine Wahl durch eine ordnungsgemäss einberufene Regionalversammlung zustande, ernennt der Zentralvorstand den Regionalpräsidenten und die Mitglieder des Regionalvorstands. Sie werden so bald wie möglich durch eine Regionalversammlung bestätigt. Der Zentralvorstand kann den Regionalvorstand, den Präsidenten oder einzelne Vorstandsmitglieder absetzen, wenn sie den Leistungsauftrag nicht erfüllen oder den Anforderungen nicht entsprechen.
167. Der Regionalvorstand vertritt die Region der Hotel & Gastro Union, koordiniert die Netzwerke und setzt den Leistungsauftrag um.
- Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Regionalvorstands gehören namentlich:
1. Er beruft die Regionalversammlung ein.
 2. Er sorgt für die Vertretung der Region in den Gremien der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände sowie an den Tagungen und Veranstaltungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände.
 3. Er bestimmt die Delegierten der Region an den Delegiertenversammlungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände. Er nominiert die Kandidaten aus der Region für die Wahlen in den Zentralvorstand und in die Vorstände der Berufsverbände. Er ist berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlungen zu stellen.
 4. Er bestimmt die Vertreter der Region der Hotel & Gastro Union in kantonalen oder regionalen Gremien, mandatiert und instruiert sie.
 5. Er erstellt ein Jahresprogramm und ein Jahresbudget und legt sie dem Zentralvorstand vor.
 6. Er legt gegenüber dem Zentralvorstand Rechenschaft ab über die Erfüllung des Leistungsauftrags; er ist verantwortlich für die ordentliche Rechnungsablage gegenüber dem Zentralvorstand.
168. Der/Die Regionalpräsident/in leitet den Regionalvorstand und die Regionalversammlung, vertritt die Region gegenüber dem Zentralvorstand, den Vorständen der Berufsverbände und der Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union sowie nach aussen. Er/Sie hat Einsitz im Zentralvorstand.
169. Die Regionalvorstände sind für ihre Entscheide und Aktivitäten gegenüber dem Zentralvorstand verantwortlich.
170. Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass die Regionalvorstände in der Erfüllung ihrer Aufgaben und in der Erstellung, Umsetzung und Anpassung ihres Leistungsauftrags angemessene Unterstützung durch den Zentralvorstand und die Geschäftsstellen erhalten.

Kapitel 7.5: Netzwerke

171. Der Regionalvorstand baut berufliche, kollegiale und berufspolitische Netzwerke auf, unterstützt und koordiniert sie.
172. Die Netzwerke bilden die aktiven, dynamischen, flexiblen und variablen Strukturen, wo sich die Mitglieder gemäss ihren spezifischen Interessen in relativ freier Form innerhalb der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände finden und aktiv werden und wo noch nicht organisierte Berufsangehörige einbezogen und gewonnen werden.
173. Die Netzwerke haben eine/n Netzwerkleiter/in, welche/r das Netzwerk leitet, die Kontakte mit den Netzwerkangehörigen pflegt, die Aktivitäten initiiert und die Mitgliederwerbung organisiert.
- Er ist Mitglied des erweiterten Regionalvorstands und stellt die Koordination mit dem Regionalvorstand sicher.
174. Berufliche Netzwerke können auch über mehrere Regionen bestehen. Sie vernetzen und koordinieren sich mit allen Regionalvorständen und mit den Vorständen der Berufsverbände.
175. Der Regionalvorstand ist zuständig für die Anerkennung regionaler Netzwerke als Netzwerke der Hotel & Gastro Union.
- Bestimmen die Netzwerkangehörigen den/die Netzwerkleiter/in, und nicht der Regionalvorstand, so bedarf diese Nominierung der Bestätigung durch den Regionalvorstand.
- Bei überregionalen Netzwerken der Berufsverbände benennen die Vorstände der Berufsverbände die Netzwerkleiter/innen. Die Vorstände der Berufsverbände sorgen für die Vernetzung mit den Regionalvorständen.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regionalvorständen, Vorständen der Berufsverbände und den Netzwerken entscheidet der Zentralvorstand abschliessend.
176. Die Netzwerke vereinbaren ihre Ziele und Aufgaben mit den Regionalvorständen bzw. mit den Vorständen der Berufsverbände.
- Networking hat zum Ziel, Kontakte zu knüpfen, zu pflegen und zu nutzen, sowohl im Interesse der Hotel & Gastro Union wie der Mitglieder.
- Aufgaben von Netzwerken sind insbesondere:
1. Sie betreiben aktives, gezieltes Networking.
 2. Sie werben neue Mitglieder.
 3. Sie pflegen den beruflichen und kollegialen Erfahrungsaustausch.
 4. Sie übernehmen vereinbarte Aufgaben beruflicher, kollegialer oder berufspolitischer Natur innerhalb der Hotel & Gastro Union, der Berufsverbände

und der Regionen und im Einvernehmen mit ihnen.

5. Sie sorgen dafür, dass die Netzwerkangehörigen an den von der Hotel & Gastro Union und von den Berufsverbänden organisierten Events und Bildungsangeboten teilnehmen.
177. Die Netzwerke erhalten für ihre berufspolitischen Aktivitäten finanzielle Unterstützung vom Regionalvorstand, im Rahmen der Ressourcen, über die der Regionalvorstand verfügt, und im Rahmen der Weisungen des Zentralvorstands.

Die Netzwerke sind dem Regionalvorstand für die zur Verfügung gestellten Mittel rechenschaftspflichtig.

Regionale Netzwerke legen gegenüber dem Regionalvorstand Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäss offen, Netzwerke der Berufsverbände gegenüber den Vorständen der Berufsverbände.

Kapitel 7.6: Finanzierung der Regionen

178. Der Zentralvorstand legt fest, wie viele Mittel die Hotel & Gastro Union für die Regionen einsetzt, wie viele Mittel den einzelnen Regionen aufgrund ihrer Leistungen zur Verfügung gestellt werden und wie das Controlling gemacht wird.
- Der finanzielle Beitrag der Hotel & Gastro Union an die Regionen ist an die Erfüllung von Leistungskriterien gebunden.
179. Der Zentralvorstand legt die Leistungskriterien und Vorgaben an die Regionen fest.
- Wichtige Leistungskriterien sind die Erfüllung des Leistungsauftrags, gezielte Mitgliederwerbung, die Teilnahme von Mitgliedern aus der Region an den Veranstaltungen der Hotel & Gastro Union und der Berufsverbände und die berufspolitische Zusammenarbeit mit der Hotel & Gastro Union und den Berufsverbänden.
180. Die aus den Mitgliederbeiträgen stammenden Mittel dürfen ausschliesslich für berufspolitische Aktivitäten eingesetzt werden.
181. Der Zentralvorstand erlässt ein Regulativ über die Finanzierung der Regionen.
182. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel einerseits, der vereinbarten Leistungsaufträge und Programme andererseits erstellen die Regionalvorstände Budgets zuhanden des Zentralvorstands. Die Budgets dienen dem Zentralvorstand als Entscheidungsgrundlage für die Zuteilung der Mittel an die Regionen.
183. Die Regionen sind zu geordneter Rechnungsführung und zu ordnungsgemässer Rechnungslegung gemäss den Weisungen des Zentralvorstands verpflichtet.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

184. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
185. Soweit nicht anders lautende Bestimmungen bestehen, läuft die Amtsdauer eines von der Hotel & Gastro Union, von einem Berufsverband oder einer Region übertragenen Mandats am Ende des Kalenderjahres ab, in dem die ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.
- Das statutarisch zuständige Organ der Berufsorganisation kann das Mandat jeweils für eine weitere Amtsdauer erneuern, sofern das Mitglied das 68. Altersjahr noch nicht überschritten hat.
- In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand Ausnahmen beschliessen.
186. Der deutsche Text der Statuten und Reglemente gilt als Urtext. Er ist in Zweifelsfällen massgebend. Zur besseren Lesbarkeit wird in den meisten Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
187. Änderungen der Statuten bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung.
- Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufgeführt sein.
- Anträge auf Änderung der Statuten müssen den Delegierten spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden.
- Die Anträge von Regionalvorständen und von Vorständen der Berufsverbände auf Änderung der Statuten sind fristgerecht an den Zentralvorstand zu richten.
188. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des schweizerischen Rechts.
189. Eine Auflösung des Verbandes erfordert die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
- Liquidationskommission ist der Zentralvorstand.
- Das verbleibende Vermögen der Berufsorganisation und ihrer Einrichtungen ist zweckentsprechend zu verwenden. Es darf nicht auf die Mitglieder verteilt werden.

WIR FÖRDERN DEN STELLENWERT UNSERER BERUFE.



190. Diese Statuten der Hotel & Gastro Union treten in Kraft mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 07. November 2021 in Sursee.
Sie ersetzen die seither beschlossenen Änderungen.

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Esther Lüscher

Urs Masshardt

Zeitungsstatut

erlassen von der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union am 30. Oktober 2006

Die schweizerische Berufsorganisation Hotel & Gastro Union als Eigentümerin und Herausgeberin erlässt für die Branchenzeitung das folgende Statut:

Leitlinien

Die Hotel & Gastro Union verlegt eine Branchen- und Fachzeitung für die in den vertretenen Branchen tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Berufsleute und Kader, Arbeitgeber und Unternehmer und für die Entscheidungsträger der Zulieferindustrie und Dienstleistungsunternehmen.

Die Branchen- und Fachzeitung als eine führende Branchenzeitung ist ein tragender Pfeiler für die Positionierung der Hotel & Gastro Union als Kompetenzzentrum für die vertretenen Branchen.

Die Grundhaltung der Branchen- und Fachzeitung orientiert sich an den Grundsätzen und Werthaltungen der Berufsorganisation Hotel & Gastro Union.

Die Grundsätze und Leitlinien sind verbindlich für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Branchen- und Fachzeitung und der Hotel & Gastro Union sowie für die Vorstände und Verantwortlichen der Hotel & Gastro Union und ihrer Berufsverbände.

Redaktionsstatut

Die Redaktion der Branchen- und Fachzeitung hat die Aufgabe, eine Zeitung zu machen, die viele in den vertretenen Branchen Tätige gerne lesen möchten.

Die Branchen- und Fachzeitung hat eine unabhängige Redaktion. Die Redaktoren sind verantwortlich für die veröffentlichten Texte. Sie sind der Grundhaltung der Branchen- und Fachzeitung verpflichtet. Sie arbeiten im Sinne der Grundhaltung der Branchen- und Fachzeitung ohne Weisungen der Verbandsleitung. Sie arbeiten konstruktiv mit den Verbandsverantwortlichen zusammen.

Die Journalisten der Branchen- und Fachzeitung sind der Wahrheit verpflichtet. Veröffentlichte Fakten, Meinungen und Aussagen sind recherchiert.

Die Branchen- und Fachzeitung ist der Fairness verpflichtet und lässt die Gegenseite und Betroffene zu Wort kommen. Kontroverse Themen stellt die Redaktion als solche dar.

Redaktoren und Journalisten der Branchen- und Fachzeitung sind kompetent in fachlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Branche.

Die Branchen- und Fachzeitung kennzeichnet Mitteilungen der Hotel & Gastro Union und ihrer Einrichtungen als solche.

WIR FÖRDERN DEN STELLENWERT UNSERER BERUFE.



Journalistische Grundhaltung

Die Branchen- und Fachzeitung ist leserfreundlich in Sprache, Bild und Grafik, setzt komplexe Sachverhalte in eine allgemein verständliche Sprache um und visualisiert sie.

Die Branchen- und Fachzeitung ist meinungsbildend in der Branche und beteiligt sich an branchenrelevanten Diskussionen.

Die Branchen- und Fachzeitung ist glaubwürdig und trennt den redaktionellen Teil von Werbung und Public Relations.

Reglement des Aktionsfonds der Hotel & Gastro Union

(beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne)

- 1 Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Aktionsfonds (Art. 17 der Statuten), errichtet 1946 durch Beschluss der Delegiertenversammlung (gewerkschaftlicher Aktionsfonds).
- 2 Der Aktionsfonds dient vor allem
 1. zur Finanzierung gewerkschaftlicher und berufspolitischer Tätigkeiten, Veranstaltungen und Aktionen der Hotel & Gastro Union sowie
 2. zur Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitsniederlegungen, Massregelungen und Aussperrungen
- 3 Der Aktionsfonds wird namentlich gespeisen aus
 1. den Erträgen aus dem Fondsvermögen
 2. Zuwendungen aus der Verbandskasse gemäss Beschluss des Zentralvorstands
 3. obligatorischen Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
 4. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
 5. freiwilligen Sammlungen bei Mitgliedern und gastgewerblichen Angestellten
- 4 Der Zentralvorstand regelt die Ansprüche der Mitglieder aus den Mitteln des Aktionsfonds im Falle von Arbeitsniederlegungen, Massregelungen und Aussperrungen.
- 5 Über die Verwendung von Mitteln aus dem Aktionsfonds für gewerkschaftliche Tätigkeiten, Veranstaltungen und Aktionen entscheiden der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union im Rahmen der statutarischen Zuständigkeiten.

Reglement des Rechtsschutzfonds der Hotel & Gastro Union

(beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne)

- 1 Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Rechtsschutzfonds, errichtet 1952 durch Beschluss der Delegiertenversammlung (Art. 17 der Statuten).
- 2 Der Rechtsschutzfonds dient vor allem
 1. zur Deckung von Kosten, die dem Verband aus dem Rechtsschutz für die Mitglieder entstehen
 2. zur Deckung von Kosten, die dem Verband aus Rechtsstreitigkeiten in der Erfüllung des Verbandszweckes entstehen
- 3 Der Rechtsschutzfonds wird namentlich gespeist aus
 1. den Erträgen aus dem Fondsvermögen
 2. Zuwendungen aus der Verbandskasse gemäss Beschluss des Zentralvorstands
 3. obligatorischen Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
 4. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
- 4 Über die Verwendung von Mitteln aus dem Rechtsschutzfonds entscheiden der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

Reglement des Berufsbildungsfonds der Hotel & Gastro Union

(beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne)

- 1 Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Berufsbildungsfonds (Art. 17 der Statuten).
- 2 Der Berufsbildungsfonds dient zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Hotellerie, Gastronomie, Kollektivhaushalten und Catering durch die Hotel & Gastro Union und zur Unterstützung von Mitgliedern, die sich aus- und weiterbilden wollen.
Die Mittel des Berufsbildungsfonds können namentlich verwendet werden
 1. für die Mitwirkung der Hotel & Gastro Union in der Berufsbildung
 2. für Beiträge der Hotel & Gastro Union an Berufsbildungseinrichtungen
 3. für Beiträge an die Kosten von Aus- und Weiterbildungsangeboten, Weiterbildungsveranstaltungen und Berufswettbewerben der Hotel & Gastro Union und ihrer Berufsverbände
 4. für die Förderung des Interesses der Mitglieder an beruflicher Weiterbildung
 5. für Beiträge an Mitglieder, die für die Kosten ihrer Aus- und Weiterbildung in einem gastgewerblichen Beruf oder für den Besuch der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern nicht selbst voll aufkommen können
 6. für die Reduktion der Studiengebühren an der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern für die Mitglieder
 7. für die Auszeichnung von erfolgreichen Teilnehmern von beruflichen Bildungsveranstaltungen und Berufswettbewerben
- 3 Das Fondsvermögen wurde gebildet aus
 1. dem Vermögen des «Fonds für berufliche Aus- und Fortbildung» der Union Helvetia gemäss dem Reglement vom 8./9. April 1957 (u.a. Beiträge aus dem Gewinnanteil an der Hospes 1954 und dem Vermögen des 1931 errichteten ZIKA-Fonds für Berufsbildung)
 2. dem Vermögen des Hermann Bieder-Fonds, der zum Gedenken an Hermann Bieder, Generalsekretär der Union Helvetia von 1892-1916, durch Sammlung geäuft wurde

3. dem Teil des Kassenvermögens (Fr. 680'000.-) der «Paritätischen Arbeitslosen-Versicherungskasse für die schweiz. Hotellerie und das Gastwirtschaftsgewerbe PAHO», der bei der Auflösung der PAHO nach Art. 32 Abs. 2 AIVB am 31.12.1978 an die Union Helvetia übergang und dem «Fonds für berufliche Aus- und Fortbildung» zugewiesen wurde
 4. dem Vermögen des Ehrenpreisfonds, des Ausstellungsfonds und des Fonds zur Förderung der internationalen Beziehungen des Schweizerischen Kochverbandes (Beschluss des Zentralkomitees des Schweizerischen Kochverbandes vom 12.10.1981)
- 4 Der Fonds wird weiter gespeisen aus
1. den Erträgen aus dem Fondsvermögen
 2. Zuwendungen aus der Verbandskasse gemäss Beschluss des Zentralvorstands
 3. Überschüssen aus beruflichen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
 4. obligatorischen Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
 5. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
- 5 Über die Verwendung von Mitteln aus dem Berufsbildungsfonds zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Mitwirkung der Berufsorganisation in der Berufsbildung und über Kostenbeiträge an Veranstaltungen entscheiden der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.
- 6 Über individuelle Gesuche von Mitgliedern um Beiträge an ihre berufliche Aus- und Weiterbildung entscheidet der Geschäftsleiter der Hotel & Gastro Union.
- 7 Gesuche von Mitgliedern um Beiträge an ihre berufliche Aus- und Weiterbildung sind vor Beginn der Ausbildung schriftlich an den Geschäftsleiter der Hotel & Gastro Union zu richten. Nachträglich eingehende Gesuche werden in der Regel nicht berücksichtigt.
- 8 Die Ausrichtung, die Höhe und die Art der Beiträge sind von den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers und von den Kosten der Ausbildung abhängig. Bei der Bemessung der Beiträge ist ferner die Dauer

der Mitgliedschaft des Gesuchstellers bei der Berufsorganisation zu berücksichtigen.

Alle anderen Möglichkeiten zur Finanzierung der Ausbildung sind vorgängig auszuschöpfen.

Dem Gesuchsteller kann die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge später zurück zu erstatten.

- 9 Auf Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.
- 10 Hat ein Mitglied Leistungen aufgrund unwahrer Angaben erhalten oder verwendet es sie für einen anderen als den angegebenen Zweck, so ist es zur Rückerstattung der gesamten Beiträge samt Zinsen verpflichtet. Die Hotel & Gastro Union behält sich ausserdem disziplinarische und rechtliche Massnahmen vor.

Reglement des Notlagenfonds der Hotel & Gastro Union

(beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne)

- 1 Die Hotel & Gastro Union verfügt über einen Notlagenfonds (Art. 17 der Statuten).
- 2 Der Notlagenfonds dient vor allem
 1. zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an Mitglieder oder ihre Hinterlassenen in Notlagen in der Form von Beiträgen à fonds perdu oder rückzahlbarer Darlehen
 2. zur Deckung von Mitgliederbeiträgen von Mitgliedern, die sich in einer Notlage befinden und deshalb Gefahr laufen, ihre Mitgliedschaftsrechte gemäss Statuten zu verlieren
- 3 Das Fondsvermögen wurde gebildet aus
 1. dem Vermögen der Hilfskasse der Union Helvetia, errichtet bei der Gründung der Union Helvetia
 2. dem Vermögen des Beitragsentlastungsfonds der Union Helvetia
 3. dem Vermögen des Krankenkassen-Hilfsfonds, errichtet durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 6. November 1973 aus dem der Union Helvetia bei der Auflösung ihrer verbandseigenen Krankenkasse zukommenden Anteil am Kassenvermögen
- 4 Der Fonds wird weiter gespeisen aus
 1. den Erträgen aus dem Fondsvermögen
 2. obligatorischen Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
 3. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
 4. freiwilligen Sammlungen bei Mitgliedern und Gastgewerblern
- 5 Über die Verwendung von Mitteln aus dem Notlagenfonds entscheiden der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung der Hotel & Gastro Union gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

- 6 Über Gesuche von Mitgliedern um Beiträge und Darlehen aus dem Notlagenfonds und über die Übernahme des Mitgliederbeitrags durch den Notlagenfonds entscheidet der Geschäftsleiter der Hotel & GastroUnion.
- 7 Die Höhe von Unterstützungen und Darlehen ist von den Umständen des einzelnen Falles, der Dauer der Mitgliedschaft und der Vermögenslage des Fonds abhängig.
- 8 Auf Leistungen aus dem Notlagenfonds besteht kein Rechtsanspruch.
- 9 Die Übernahme von Leistungen in Fällen, in denen rechtliche Ansprüche gegenüber anderen Institutionen oder gegenüber Versicherungsgeldtend gemacht werden können, ist ausgeschlossen.
- 10 Hat ein Mitglied Leistungen aufgrund unwahrer Angaben erhalten oder verwendet es sie für einen anderen als den angegebenen Zweck, so ist es zur Rückerstattung samt Zinsen verpflichtet. Die Hotel & Gastro Union behält sich ausserdem disziplinarische und rechtliche Massnahmen vor.

Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Union

Stiftungsreglement

Art. 1 Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft in der Hotel & Gastro Union ist die Mitgliedschaft in der Altersgeldkasse (Kassenmitgliedschaft) verbunden.
2. Mit dem Austritt, mit der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Ausschluss aus der Hotel & Gastro Union erlöschen unwiderruflich alle Ansprüche auf Leistungen und Vermögen der Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Union.
3. Bei Wiedereintritt in die Hotel & Gastro Union können keine Ansprüche aus früherer Mitgliedschaft geltend gemacht werden.
4. Als Kassenmitgliedschaftsjahre gelten die Jahre der Mitgliedschaft beider Hotel & Gastro Union seit dem Eintritt bzw. seit dem letzten Wiedereintritt in die Berufsorganisation.

Art. 2 Beiträge der Kassenmitglieder

1. Die von den Kassenmitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union auf Antrag des Stiftungsrates festgesetzt.
2. Wenn es die Kassenlage erlaubt, kann auf die Beiträge der Mitglieder verzichtet werden.
3. Der Stiftungsrat kann jederzeit vorsorglich die Höhe der Beiträge ändern, wenn die Kassenlage ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union nicht zulässt.

Art. 3 Leistungen: Altersgeld

1. Kassenmitglieder erhalten bei Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters gegen Vorlegen eines amtlichen Ausweises ein einmaliges Altersgeld gemäss der Tabelle im Anhang zu diesem Reglement.
2. Anspruch auf ein Altersgeld besteht, wenn das Mitglied im Zeitpunkt der Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters mindestens zehn volle Mitgliedschaftsjahre hat.
3. Kein Anspruch auf ein Altersgeld besteht,
 - wenn das Mitglied vor dem Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters stirbt,
 - wenn das Altersgeld erst nach dem Tod des Mitglieds geltend gemacht wird.

Art. 4 Weitere Bestimmungen

1. Die Altersgeldkasse kann nur die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen erbringen. Für freiwillige Unterstützung der Mitgliedergelten die Bestimmungen der Reglemente der Fonds der Hotel & Gastro Union.
2. Ansprüche der Hotel & Gastro Union oder ihrer Einrichtungen und Fonds an das Mitglied werden bei Fälligkeit der Kassenleistung mit dem Anspruch des Mitgliedes an die Altersgeldkasse verrechnet.

Art. 5 Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend die Leistungen der Stiftung treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschlossen vom Stiftungsrat am 16. Juni 1999.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union am 17./18. Oktober 2000 in Lausanne.

Der Präsident des Stiftungsrates

Der Geschäftsleiter

Bruno Poma

Karl Eugster

Anhang:

Tabelle Altersgeld, gültig ab 1. Januar 2001

Altersgeldkasse der Hotel & Gastro Union

Anhang zum Stiftungsreglement

TABELLE ALTERSGELD, GÜLTIG AB 1. JANUAR 2001

Bei Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters haben Mitglieder Anspruch auf ein Altersgeld in folgender Höhe:

volle Mitgliedschaftsjahre	Altersgeld Franken
bis 10 Jahre	kein Anspruch
10 Jahre	CHF 500.00
11 Jahre	CHF 577.50
12 Jahre	CHF 660.00
13 Jahre	CHF 747.50
14 Jahre	CHF 840.00
15 Jahre	CHF 937.50
16 Jahre	CHF 1'040.00
17 Jahre	CHF 1'147.50
18 Jahre	CHF 1'260.00
19 Jahre	CHF 1'377.50
20 Jahre	CHF 1'500.00
21 Jahre	CHF 1'627.50
22 Jahre	CHF 1'760.00
23 Jahre	CHF 1'897.50
24 Jahre	CHF 2'040.00
25 Jahre	CHF 2'187.50
26 Jahre	CHF 2'340.00
27 Jahre	CHF 2'497.50
28 Jahre	CHF 2'660.00
29 Jahre	CHF 2'827.50
30 Jahre	CHF 3'000.00
31 Jahre	CHF 3'177.50
32 Jahre	CHF 3'360.00
33 Jahre	CHF 3'547.50
34 Jahre	CHF 3'740.00
35 Jahre	CHF 3'937.50
36 Jahre	CHF 4'140.00
37 Jahre	CHF 4'347.50
38 Jahre	CHF 4'560.00
39 Jahre	CHF 4'777.50
40 und mehr Jahre	CHF 5'000.00

Stiftungsurkunde «Bä-Ko»

Öffentliche Urkunde

STIFTUNGSRKUNDE

Duri D a n u s e r, geb. 1938, von Pontresina, wohnhaft Ringstr. 16, WohlenAG, Zentralpräsident des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal- Verbandes,

und

Herbert H e s s, geb. 1948, von Engelberg, wohnhaft am Pfisterhölzli 48, Greifensee, Kassier desselben Verbandes,

erklären in Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes vom 22. Mai 1977

– Annahme des Antrages des Zentralvorstandes – (siehe Belege ad acta)

am 14. Juni 1978 folgendes zu Protokoll:

Der Schweizerische Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband (BERUFSVERBAND BÄCKEREI & CONFISERIE SCHWEIZ), mit Sitz in Zürich 8, Forchstr. 84

errichtet unter dem Namen

“Bä – Ko” – Stiftung

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Stiftung wird

folgendes Statut zu Grunde gelegt:

STIFTUNGS -STATUT

Art. 1 Errichtung der Stiftungsurkunde

Auf Grund der Stiftungsurkunde, gestützt auf Artikel 32 des Beschlusses über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) vom 8. Oktober 1976 besteht eine vom Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband unter dem Namen "Bä-Ko"-Stiftung (entstanden aus der Arbeitslosenkasse des BERUFSVERBAND BÄCKEREI & CONFISERIE SCHWEIZ) errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz der Stiftung

Sitz der Stiftung ist die Geschäftsstelle der Hotel & Gastro Union, Adligenswilerstr. 29/22, 6002 Luzern.

Art. 3 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Finanzierung und Unterstützung der Mitglieder des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes für:

- a. Berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- b. Finanzielle Beiträge für Kurse, Tagungen, Exkursionen, Fachbücher, Fachzeitung "Bäcker+Konditor", Fachblätter "Richemont" und "Für die Praxis", Unterrichtsmaterial.
- c. Beiträge an durch Unfall oder Krankheit in Not geratene Mitglieder
- d. Beiträge an Hinterbliebene von verstorbenen Mitgliedern
- e. Leistungen als Fürsorgehilfe an Familien der Mitglieder

Art. 4 Finanzierung

Die Stiftung wird finanziert durch:

- a. Den Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband im Sinne von Art. 32 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1976 vom anfallenden Vermögensanteil von 2/3 des Stammvermögens der Arbeitslosenversicherungskasse des Verbandes im Betrage von CHF 600'342.05 plus den Bestand des Prämienausgleichsfonds von CHF 286'924.05.
- b. Zinsen aus dem Stiftungsvermögen

Art. 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat: dieser ist personell identisch mit dem Vorstand des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes, welcher für die Dauer von 3 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Aufgabe des Stiftungsrates ist es, die Anspruchsberechtigung abzuklären und die Höhe der Leistungen und der Beiträge zu bestimmen. Der Stiftungsrat bestimmt im Weiteren die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung
- b. die Revisionsstelle: diese kann identisch sein mit der Revisionsstelle der Hotel & Gastro Union.

Art. 6 Buchführung, Vermögensverwaltung, Vermögenslage

Durchführung und Vermögensverwaltung werden durch den Geschäftsführer des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes getätigt. Der Stiftungsrat fungiert als Kontrollorgan. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht

mündelsicher angelegt werden. Für Vergütungen und Leistungen laut Zweckbestimmung wird auf das Stiftungsvermögen und auf Zinsen zurückgegriffen. Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat verwaltet. Die Anlage des Stiftungsvermögens in Forderungen an die Stifter ist nur zulässig, bis zu höchstens 10% des Stiftungsvermögens; sie ist hinreichend sicher zu stellen und angemessen zu verzinsen.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einendetaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zuorientieren.

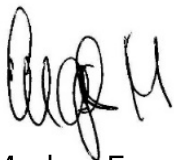
Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 9 Auflösung

Bei einer allfälligen Liquidation der Stiftung ist das Vermögen zu gleichen Teilen auf alle bei der Pensionskasse PANVICA versicherten Mitglieder des Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbandes aufzuteilen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei einer allfälligen Auflösung bleibt vorbehalten.

Datum 27.09.2011 Luzern



Markus Eugster
Präsident



David Affentranger
Stv. Präsident

WIR FÖRDERN DEN STELLENWERT UNSERER BERUFE.



Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung *DV-Reglement*

Stand: Delegiertenversammlung 2009

Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung

(DV-Reglement)

- beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 26./27. Oktober 1982 in Genf.
- revidiert an der Delegiertenversammlungen 1988 (Basel), 2000 (Lausanne) und 2003 (Interlaken)
- angepasst an die Statutenrevision vom 30. Oktober 2006 (DV in Basel)

Das DV-Reglement gilt für die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union (Statuten Art. 84).

Es gilt sinngemäss für die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände (Statuten Art. 133).

Kapitel 1: Büro der Delegiertenversammlung

- 1 Das Büro der Delegiertenversammlung besteht aus dem Präsidenten des Zentralvorstands, zwei von der Delegiertenversammlung bestimmten Delegierten und dem Geschäftsleiter der Hotel & Gastro Union.
- 2 Der Vorsitz der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten des Zentralvorstands. Als stellvertretende Vorsitzende amten die als Mitglieder des Büros gewählten Delegierten.

**Zusammen-
setzung des
Büros**

Vorsitz

- | | | |
|---|---|--|
| 3 | <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben kommen dem Vorsitzenden folgende Rechte und Pflichten zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Er ruft Redner, die das Geschäftsreglement verletzen oder gegen den Anstand verstossen, zur Ordnung und entzieht ihnen im Wiederholungsfall das Wort.2. Er weist Versammlungsteilnehmer, die durchstörende Handlungen die Beratung behindern, aus dem Saal.3. Er unterbricht im Falle grösserer Unruhe die Verhandlungen für angemessene Zeit. <p>Über Einsprachen gegenüber einem Ordnungsruf oder einem Wortentzug entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Diskussion durch sofortige Abstimmung.</p> | <p>Rechte und
Pflichten des
Vorsitzenden</p> |
| 4 | <p>Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und zu Ordnungs-, Rückkommens- oder Wiedererwägungsanträgen Stellung zu nehmen.</p> <p>Der Vorsitzende kann sich jederzeit an der Diskussion über die Tagungsordnungspunkte beteiligen, zu den Geschäften Stellung nehmen und Anträge stellen.</p> <p>In der Regel wird der Zentralvorstand eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsleitung bestimmen, die Berichte, Stellungnahmen und Anträge des Zentralvorstandes zu vertreten und auf die gestellten Anfragen zu antworten.</p> | <p>Teilnahme des
Vorsitzenden
an der
Diskussion</p> |
| 5 | <p>Das Büro ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abwicklung der Traktandenliste und die Einhaltung des Geschäftsreglements.</p> <p>Es unterstützt den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> | <p>Aufgaben
des Büros</p> |

- | | | |
|---|---|---|
| 6 | <p>Der Zentralvorstand schlägt der Delegiertenversammlung einen verantwortlichen Chef des Abstimmungs- und Wahlbüros sowie 2 - 6 Stimmenzähler zur Wahl vor. Es können Delegierte, die nicht auf einer Wahlliste für ein Organ der Berufsorganisation aufgeführt sind, sowie Mitarbeiter der Hotel & Gastro Union vorgeschlagen werden.</p> <p>Der Chef ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemässe Auszählung der Stimmen.</p> <p>Abstimmungs- und Wahlresultate werden vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsleiter verkündet.</p> | <p>Abstimmungs- und Wahlbüro</p> |
| 7 | <p>Verantwortlicher Protokollführer ist der Geschäftsleiter. Als Protokollführer bestimmt er Mitarbeiter des Verbandes.</p> <p>Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.</p> | <p>Protokoll</p> |
| 8 | <p>Die Mandatsprüfung wird vom Geschäftsleiter vorgenommen, der Mitarbeiter der Hotel & Gastro Union damit betraut.</p> <p>Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Über Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung.</p> | <p>Mandatsprüfung</p> |

Kapitel 2: Beratungsgegenstände

- | | | |
|----|--|--|
| 9 | Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen zu Geschäften, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. | Grundsatz |
| 10 | Sachgeschäfte gelangen in Form von Berichten, Anträgen oder Anfragen vor die Delegiertenversammlung, Wahlgeschäfte in Form von Wahlvorschlägen (Kandidaten). | Sach- geschäfte
Wahl- geschäfte |
| 11 | Die Traktandenliste wird vom Zentralvorstand beschlossen.
Sie ist spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung zusammen mit den Berichten, Anträgen und Wahlvorschlägen den Delegierten bekannt zu geben. | Traktanden-
liste |
| 12 | Die Traktandenliste muss neben den statutarischen und den vom Zentralvorstand vorgeschlagenen Geschäften die von den Regionalvorständen und von den Vorständen der Berufsverbände gestellten Anträge sowie ein Traktandum «Anfragen» enthalten.

Die Regionalvorstände und die Vorstände der Berufsverbände können Geschäfte nur in der Form von formulierten und begründeten Anträgen auf die Traktandenliste setzen lassen. | Geschäfte auf
der
Traktanden-
liste |
| 13 | Anträge zur Aufnahme weiterer Geschäfte in die den Delegierten zugestellte Traktandenliste oder zur Streichung von Geschäften von der Traktandenliste können nur vom Zentralvorstand gestellt werden.

Anträge zur Änderung der vom Zentralvorstand vorgeschlagenen Reihenfolge der Geschäfte sind spätestens bei der Bereinigung der Traktandenliste zu stellen. Nach der Genehmigung der Traktandenliste durch die Delegiertenversammlung ist nur noch das Büro der Delegiertenversammlung berechtigt, Anträge zur Abwicklung der Traktandenliste zu stellen.

Anträge zur Traktandenliste bedürfen zur Annahme des absoluten Mehrs.

Ist die Traktandenliste gemäss den obigen Bestimmungen | Genehmigung
der Traktanden-
liste |

bereinigt oder werden keine Anträge zur Traktandenliste gestellt, gilt sie als von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Kapitel 3: Konstituierung der Delegiertenversammlung

- 14 Der Vorsitzende eröffnet die Delegiertenversammlung. Zu den Eröffnungsgeschäften gehören:
1. die Wahl des Abstimmungs- und Wahlbüros
 2. die Wahl von zwei Delegierten als Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung
 3. die Bestimmung des Ausschusses für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. die Genehmigung der Traktandenliste
 5. die Mandatsprüfung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit

**Eröffnungs-
geschäfte**

Kapitel 4: Beratung von Berichten und Rechnungsablagen

- 15 Die Beratung von Berichten und Rechnungsablagen wird durch den Vorsitzenden eröffnet.
- Er erteilt zuerst dem Berichterstatter das Wort. Eine Eintretensdebatte findet nicht statt.
- 16 Jeder Delegierte hat das Recht, zu in Beratung stehenden Berichten und Rechnungen das Wort zu ergreifen.
- Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge können zu den Berichten und Rechnungen nicht gestellt werden, wohl aber Anträge auf ganze oder teilweise Nichtgenehmigung.
- Werden keine Anträge auf Nichtgenehmigung gestellt, gilt der Bericht bzw. die Rechnung als angenommen.
- Werden Anträge zu Berichten und Rechnungen gestellt, gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Beratung von Anträgen.

**Eröffnung
der
Beratung**

**Diskussion
und Geneh-
migung**

Kapitel 5: Behandlung von Anträgen

- | | | |
|----|---|---|
| 17 | <p>Die Beratung eines Antrags wird durch den Vorsitzenden eröffnet.</p> <p>Er erteilt zuerst dem Antragsteller das Wort. Darauf legt der Zentralvorstand seine Stellungnahme dar.</p> <p>Dann gibt der Vorsitzende die Diskussion über die Eintretensfrage frei.</p> <p>Ist Eintreten unbestritten oder von der Delegiertenversammlung beschlossen, gibt der Vorsitzende das Wort zur Einzelberatung frei.</p> <p>Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob der Antrag als Ganzes oder aber artikel- oder abschnittsweise beraten wird. Über allfällige Einwendungen entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Diskussion durch sofortige Abstimmung.</p> | <p>Eröffnung der
Beratung</p> <p>Eintretens-
debatte</p> <p>Einzel-
beratung</p> |
| 18 | <p>Wird Nichteintreten beschlossen, wird die Beratung des Geschäfts ohne weitere Diskussion und ohne Beschlussfassung in der Sache beendet.</p> | <p>Nicht-
eintreten</p> |
| 19 | <p>Jeder Delegierte hat das Recht, zu einem veröffentlichten Antrag Gegenantrag sowie zu Antrag und Gegenanträgen Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zustellen. Diese Nebenanträge können ihrerseits wieder Gegenstand von Unteranträgen sein.</p> <p>Allen Neben- und Unteranträge sind gleichzeitig mit den entsprechenden Teilen der Hauptanträge zu behandeln.</p> | <p>Antrag</p> <p>Gegen-
anträge</p> <p>Neben-
anträge</p> <p>Unter- anträge</p> |
| 20 | <p>Gegen- und Nebenanträge sind womöglich vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen.</p> <p>Der Vorsitzende kann von den Antragsstellern auch während der Verhandlung die schriftliche Formulierung verlangen.</p> | <p>schriftliche
Formulie-
rung</p> |
| 21 | <p>Anträge können vom Antragsteller zurückgezogen werden. Sie können von einem anderen Antragsberechtigten wiederaufgenommen werden.</p> | <p>Rückzug
eines
Antrags</p> |

- | | | |
|----|---|---|
| 22 | <p>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolgeder Anmeldung. Das Büro führt eine Rednerliste.</p> <p>Der Vorsitzende kann verlangen, dass Wortmeldungen schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Der Vertreter des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung können ausserhalb der Reihenfolge in die Diskussion eingreifen.</p> <p>Ausser dem Antragsteller, den Vertretern der Verbandsorgane und der Geschäftsleitung darf niemand mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.</p> | <p>Worter-
teilung</p> <p>Rednerliste</p> |
| 23 | <p>Für Feststellungen und Anträge zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende das Wort unverzüglich zu erteilen, sobald der eben sprechende Redner geendet hat.</p> <p>Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung wird die Diskussion des Geschäfts sofort unterbrochen und der Antrag in eigener Diskussion und Abstimmung erledigt.</p> | <p>Anträge zur
Geschäfts-
ordnung</p> |
| 24 | <p>Redner, die sich nicht an den Gegenstand der Beratung halten oder sich Wiederholungen gestatten, sind vom Vorsitzenden zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen. Über Einsprache gegen den Wortentzug entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Diskussion durch sofortige Abstimmung.</p> | <p>Wortentzug</p> |

- 25 Wird das Wort zu einem Antrag oder bei artikel- oder abschnittsweiser Beratung zum Teil eines Antrags nicht weiter verlangt, so erklärt der Vorsitzende die Diskussion darüber für geschlossen.
- Schluss der Diskussion**
- Wenn sämtliche Anträge begründet wurden und die Diskussion keine neuen Gesichtspunkte mehr ergibt, kann der Vorsitzende «Schluss der Diskussion» erklären. Über Einsprachen dagegen entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Diskussion mit sofortiger Abstimmung.
- Jeder Delegierte kann während der Beratung Antrag auf «Schluss der Diskussion» stellen. Die Delegiertenversammlung entscheidet ohne Diskussion mit sofortiger Abstimmung.
- Ist auf «Schluss der Diskussion» erkannt, so erhalten nur noch der Antragsteller, der Vertreter des Zentralvorstands und der Geschäftsleitung das Wort.
- 26 Nach Abschluss der Beratung eines Antrags kann vor der endgültigen Beschlussfassung Rückkommen auf einzelne, bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte beantragt werden.
- Rückkommensantrag**
- Wird vom Vorsitzenden oder von einem Delegierten Gegenantrag zu einem solchen Rückkommensantrag gestellt, entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Diskussion durch sofortige Abstimmung; andernfalls stellt der Vorsitzende ohne Abstimmung die verlangten Artikel oder Abschnitte noch einmal zur Diskussion.

- 27 Die Delegiertenversammlung kann die endgültige Formulierung eines grundsätzlich gefassten Beschlusses dem Zentralvorstand oder einer Kommission überlassen.

**Redaktion eines
Beschlusses**

Kapitel 6: Behandlung von Anfragen

- 28 Anfragen verpflichten die Organe und Institutionen der Berufsorganisation zur Auskunftserteilung über irgendeinen in den verschiedenen Berichten nicht erwähnten Gegenstand der Verbandstätigkeit.

**Zweck
einer
Anfrage**

- 29 Anfragen sind schriftlich einzureichen; sie müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsleitung eintreffen.

**Einreich-
ungsfrist**

- 30 Die Anfrage wird an der Delegiertenversammlung von einem Mitglied der Geschäftsleitung, von einem Vertreter des betroffenen Organs oder der angesprochenen Institution der Berufsorganisation mündlich beantwortet.

**Behandlung
der Anfrage**

Eine Diskussion findet nur statt, sofern ein Antrag auf Diskussion gestellt wird und die Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr die Diskussion beschliesst.

Beschlüsse können im Zusammenhang mit Anfragen nicht gefasst werden.

Kapitel 7: Abstimmungen

- 31 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
Geheime Abstimmung findet statt auf Anordnung des Vorsitzenden, auf Beschluss des Büros oder wenn die Mehrheit der Delegierten es verlangt.

**offene
geheime
Abstimm-
ung**

32 Offene Abstimmungen erfolgen durch Handmehr der Delegierten.

Sind die Mehrheitsverhältnisse nicht eindeutig oder wirdes vom Vorsitzenden oder von einem Drittel der Delegierten verlangt, so ist die Abstimmung mit Auszählung der Stimmen zu wiederholen.

**Abstimmung
durch
Handmehr
oder mit
Auszählen
der Stimmen**

- | | | |
|----|--|---|
| 33 | Der Vorsitzende kann die Abstimmung auch durch Namensaufruf durchführen bzw. wiederholen lassen, um die genaue Anzahl der Stimmen festzustellen. | Abstimmung durch Namensaufruf |
| 34 | <p>Sofern Statuten oder Reglemente kein qualifiziertes Mehr verlangen, gilt das einfache Mehr.</p> <p>Das einfache Mehr ist erreicht, wenn mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben werden.</p> <p>Für die Feststellung des qualifizierten Mehrs wird von den bei der Abstimmung anwesenden Delegierten ausgegangen.</p> | Erforderliches Mehr |
| 35 | Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionen mit mindestens der Hälfte der Delegierten der Regionen sowie mindestens zwei Berufsverbände mit mindestens je der Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. | Quorum |
| 36 | Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu. | Stichentscheid |
| 37 | Ist bei einem Antrag Eintreten unbestritten und sind keine Gegen- oder Nebenanträge gestellt, so kann der Vorsitzende ohne Abstimmung die einstimmige Annahme feststellen. | Unbestrittene Anträge |
| 38 | <p>Die Diskussion über die einzelnen Artikel oder Abschnitte eines Antrags wird durch eine Abstimmung abgeschlossen.</p> <p>Sind die einzelnen Artikel oder Abschnitte bereinigt, wird über den ganzen Antrag am Schluss der Beratung eine Gesamtabstimmung vorgenommen.</p> <p>Auch wenn für den Hauptantrag ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, entscheidet bei der Abstimmung über Neben- und Unteranträge sowie bei der Abstimmung über die einzelnen Artikel oder Abschnitte das einfache Mehr.</p> | Beschluss der Anträge durch Abstimmung |

- | | | |
|----|---|---|
| 39 | <p>Der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung eine kurze Übersicht über die vorliegenden Anträge und legt der Delegiertenversammlung seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor.</p> <p>Die Unteranträge sind dabei vor den Nebenanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>Einsprachen gegen die Vorschläge des Vorsitzenden sind ohne Diskussion durch sofortige Abstimmung zu erledigen.</p> | <p>Reihenfolge
bei der
Abstimmung:</p>
<p>Unter-
anträge
Neben-
anträge
Haupt-
anträge</p> |
| 40 | <p>Sind zwei oder mehr Hauptanträge gestellt, so wird über sie in der Reihenfolge, in der sie vorgebracht wurden, abgestimmt, wobei jeder Delegierte nur für einen dieser Anträge stimmen darf.</p> <p>Hat keiner das erforderliche Mehr erhalten, so wird zunächst darüber abgestimmt, welcher von jenen beiden Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fällt. Sodann wird in gleicher Weise mit den restlichen Anträgen verfahren, bis einer das erforderliche Mehr erreicht.</p> <p>Ist in der Schlussabstimmung ein qualifiziertes Mehr erforderlich, so ist der verbliebene Antrag allein zur Schlussabstimmung zu unterbreiten.</p> | <p>Abstimmung über
die Haupt-
anträge</p> |

- 41 Soll die Delegiertenversammlung auf einen von ihr gefassten Beschluss zurückkommen, so ist rechtzeitig vor Abschluss der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden ein schriftlich formulierter und begründeter Wiedererwägungsantrag einzureichen.

Der Vorsitzende legt spätestens vor dem Abschluss der Delegiertenversammlung den Wiedererwägungsantrag der Versammlung zur Behandlung vor.

Die Delegiertenversammlung beschliesst zuerst, ob sie über den Wiedererwägungsantrag diskutieren will oder ob er ohne Diskussion zur Abstimmung kommen soll.

Der Wiedererwägungsantrag selbst bedarf zur Annahmeder Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.

Wird der Wiedererwägungsantrag angenommen, steht das Geschäft neu zur Diskussion.

Wiedererwägungsanträge können nur zu Sachgeschäften, nicht zu Wahlgeschäften gestellt werden.

Das Büro der Delegiertenversammlung ist seinerseits berechtigt, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen.

**Wieder-
erwägungs-
antrag**

Kapitel 8: Wahlen

- 42 Die Wahl des Präsidenten des Zentralvorstands und der Mitglieder des Zentralvorstands sowie die Wahl der Präsidenten der Berufsverbände, der Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände und der Verantwortlichen der Fachbereiche erfolgen geheim.
- Andere Wahlen erfolgen offen, ausser die Delegiertenversammlung beschliesse geheime Wahl oder der Vorsitzende ordne sie an.
- 43 Der Präsident des Zentralvorstands wird vor den Mitgliedern des Zentralvorstands in einem eigenen Wahlgang gewählt. Die Mitglieder werden gesamthaft gewählt, nachdem das Ergebnis der Wahl des Präsidenten bekannt gegeben wurde.
- Das gilt ebenfalls für die Präsidenten und die Vorstände der Berufsverbände. Die Verantwortlichen der Fachbereiche werden nach der Wahl der Vorstandsmitglieder einzeln gewählt.
- 44 Geheime Wahlen werden in der Regel mittels vorgedruckten Wahllisten durchgeführt.
- Auf der Wahlliste sind alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- Die Kandidaten, denen der Delegierte die Stimme nicht geben will, sind auf der Wahlliste durchzustreichen.
- Darüber hinaus darf die Wahlliste nicht verändert werden .
- Listen, auf denen nicht wenigstens die überzähligen Kandidaten gestrichen sind, die verändert worden sind oder einen Kandidaten mehr als einmal aufführen, sind ungültig.
- Über die Gültigkeit von Wahllisten entscheidet das Büro der Delegiertenversammlung abschliessend.
- In besonderen Fällen kann der Zentralvorstand oder das Büro der Delegiertenversammlung ein anderes Wahlverfahren vorschlagen. Die Bestimmungen über die Gültigkeit von Wahllisten gelten sinngemäss.

geheime,
offene Wahl

Durchführung der
statutarischen
Wahlen

Wahllisten

- | | | |
|----|--|--|
| 45 | <p>Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Das erforderliche Mehr wird aufgrund der abgegebenen gültigen Wahllisten ermittelt.</p> | <p>Feststellung
des Mehrs</p> |
| 46 | <p>Bei der Wahl des Präsidenten des Zentralvorstands können im zweiten Wahlgang nur noch jene zwei Kandidaten auf der Wahlliste stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands können im zweiten Wahlgang alle Kandidaten aus dem ersten Wahlgang wieder aufgeführt werden, die im ersten Wahlgang nicht das absolute Mehr erreicht haben.</p> | <p>Kandidaten
im zweiten
Wahlgang</p> |
| 47 | <p>Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten, von denen der eine als überzählig aus der Wahl fallen muss, wird für diese Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Erhalten die Kandidaten wiederum gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los.</p> | <p>Stimmengleichheit</p> |
| 48 | <p>Stellen sich im zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, so kann der Vorsitzende sie als gewählt erklären, sofern nicht wenigstens fünf Delegierte die Durchführung der geheimen Wahl verlangen.</p> | <p>Stille Wahl</p> |
| 49 | <p>Wird die Durchführung einer Wahl als nicht ordnungsgemäss angefochten, so entscheidet die Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr der Stimmen, ob die Wahl zu wiederholen ist.</p> | <p>Anfechtung
der Wahl</p> |

- 50 Die Wahlvorschläge sind innert der vom Zentralvorstand gesetzten Frist vor der Delegiertenversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle der Hotel & Gastro Union bzw. der Berufsverbände einzureichen.

Die Listen mit den zur Wahl in den Zentralvorstand vorgeschlagenen Kandidaten sind spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung den Delegierten

**Einreichung
der Wahlvor-
schläge**

zuzustellen.

Über die Zulassung von verspätet eingereichten Wahlvorschlägen entscheidet die Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr.

Wahlvorschläge dürfen nur mit Wissen des Kandidaten eingereicht werden.

- 51 Die Kandidatur für mehrere Verbandsorgane (Zentralvorstand, Vorstand eines Berufsverbandes) bzw. die Kandidatur sowohl für das Präsidium wie für die Mitgliedschaft in einem Vorstand ist zulässig, soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Mitglied kann aber gleichzeitig nur eines dieser Mandate innehaben.

**Kandidatur
für mehrere
Verbands-
organe**

Ein Kandidat muss die Wahl für jenes Mandat annehmen, für das er im Ablauf einer Delegiertenversammlung zuerst gewählt wird. Sobald eine Wahl zustande gekommen ist, entfällt automatisch die Kandidatur für weitere Mandate.

Die Reihenfolge der Wahlen im Ablauf einer Delegiertenversammlung ist wie folgt festgelegt:

Findet die Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union vor den Delegiertenversammlungen der Berufsverbände statt, gilt die Reihenfolge:

1. Präsident des Zentralvorstands
2. Mitglieder des Zentralvorstands
3. Präsidenten der Berufsverbände
4. Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände
5. Verantwortliche für die Fachbereiche der Berufsverbände

Finden die Delegiertenversammlungen der Berufsverbände vor der Delegiertenversammlung der Hotel & Gastro Union statt, gilt die Reihenfolge:

1. Präsidenten der Berufsverbände
2. Mitglieder der Vorstände der Berufsverbände
3. Verantwortliche für die Fachbereiche der Berufsverbände
4. Präsident des Zentralvorstands
5. Mitglieder des Zentralvorstands

- 52 Eine Diskussion über die Wahlvorschläge findet nichtstatt, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschliesse dies mit absolutem Mehr.
- Wer einen Wahlvorschlag einreicht, kann ihn vor der Delegiertenversammlung kurz erläutern.
- Angaben zur Person der Kandidatinnen und Kandidaten sind mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Sie werden von der Geschäftsstelle mit der Wahlliste den Delegierten zugestellt.
- Vorstellung
der
Kandidaten**

Kapitel 9: Übrige Bestimmungen

- 53 Die Redezeit pro Wortmeldung ist für die Delegierten auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind Einführungsreferate zu grösseren Sachgeschäften. Der Vorsitzende kann weitere Ausnahmen gestatten.
- Das Büro kann die Redezeit weiter beschränken. Über Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- Redezeit**
- 54 Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch.
- Angemessene Übersetzung ist sicherzustellen.
- Die offiziellen Unterlagen werden in den Verhandlungssprachen erstellt.
- Verhand-
lungs-
sprachen**
- 55 Der Vorsitzende schliesst die Delegiertenversammlung, indem er einen kurzen Überblick über die gefassten Beschlüsse gibt.
- Abschluss der
Delegierten
-versam-
mlung**